

Senatsverwaltung für Finanzen
II B – H 1105 – 1/2013

Berlin, den 2. Januar 2013
920-4116
thomas.herold@senfin.berlin.de

0732

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei – G Sen –

**Rundschreiben zur Aufstellung von Unterlagen für den Doppelhaushaltsplan
2014/2015 sowie die Finanz- und Investitionsplanung 2013 bis 2017
(Aufstellungsrundschreiben 2014/2015 - AR 14/15)**

Ich bitte, das beigelegte Rundschreiben zur Kenntnis zu nehmen.

Der Senat beabsichtigt, im nächsten Aufstellungsverfahren wieder einen Doppelhaushalt aufzustellen. Zu Ihrer Information sende ich Ihnen das Aufstellungsrundschreiben für den Doppelhaushalt 2014/2015 und die Finanz- und Investitionsplanung 2013 bis 2017. Das Rundschreiben ist den Verwaltungen am 21.12.2012 übermittelt worden.

In Vertretung

Klaus Feiler
Senatsverwaltung für Finanzen

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An
die Senatskanzlei
die Senatsverwaltungen für
Inneres und Sport
Justiz und Verbraucherschutz
Arbeit, Integration und Frauen
Bildung, Jugend und Wissenschaft
Gesundheit und Soziales
Stadtentwicklung und Umwelt
Wirtschaft, Technologie und Forschung
Finanzen

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs
die Präsidentin des Rechnungshofs
den Berliner Beauftragten für Datenschutz
und Informationsfreiheit
die Bezirksämter von Berlin
die Sonderbehörden

nachrichtlich:

die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Körperschaften, Anstalten und
Stiftungen des öffentlichen Rechts
BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH

und
den Vorsitzenden des Hauptausschusses

**Rundschreiben zur Aufstellung von Unterlagen für den Doppelhaushaltsplan
2014/2015 sowie die Finanz- und Investitionsplanung 2013-2017
(Aufstellungs Rundschreiben 2014/2015 - AR 14/15)**

Geschäftszeichen

II B - H 1105 - 1/2013

Bearbeiter

Herr Herold, II B 1

Dienstgebäude

Klosterstraße 59, 10179 Berlin-Mitte

Zimmer 2098

Telefon (030) 9020 - 4116

Telefax (030) 9020 - 2620

E-Mail thomas.herold@
senfin.berlin.de

Internet www.Berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen

U Klosterstraße

S+U Jannowitzbrücke

Datum 20. Dezember 2012



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August
2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeines	5
I.1 Finanzpolitische Rahmenbedingungen und Vorgaben der Finanzplanung	5
I.2 Terminvorgaben für die Aufstellung des Doppelhaushaltsplans 2014/2015 sowie der Finanzplanung 2013 bis 2017	7
I.3 Technisches Verfahren	8
I.4 Veranschlagungshinweise für die Voranschläge zum Doppelhaushaltsplan 2014/2015	10
II. Personalausgaben (Hgr. 4)	15
II.1 Grundsätze	15
II.2 Veranschlagungstechnik	16
II.3 Einreichung der Anmeldungen	20
II.4 Verfahrenstechnische Hinweise zu IPV und DAV	22
II.5 Termine	25
II.6 Weitere Hinweise	25
III. Einnahmen (Hgr. 1, 2, 3) und sächliche Verwaltungsausgaben (Hgr. 5, 6, 9)	27
III.1 Veränderungen in der Titelstruktur	27
III.2 Gebührenermittlung auf Grundlage der Kosten- und Ertragsartenrechnung	27
III.3 Facility Management nach dem Vermieter-Mieter-Modell	28
III.4 EU-Mittel	29
III.5 Interne Verrechnungen	29
III.6 Ausweis von geschlechtssensitiven Daten (Gender Budget)	30
III.7 Ausgaben für die Informations- und Kommunikationstechnik (IuK)	33
III.8 Wirtschaftspläne	37
III.9 Gutachten	37
III.10 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	38
III.11 Jahresergebnisse	38
IV. Mittelfristige Finanzplanung einschließlich Investitionsplanung	39
IV.1 Allgemeines	39
IV.2 Einnahmen	39
IV.3 Personalausgaben	39
IV.4 Konsumtive Sachausgaben	39
IV.5 Investitionsausgaben	40
V. Besonderheiten in den Bezirkshaushaltsplänen	44
V.1 Gesonderte Mitteilung des Bezirksplafonds 2014	44
V.2 Verrechnungen für kalkulatorische Kosten	44
V.3 Veranschlagungshinweise	45
V.4 Hinweise zur Einreichung	46
V.5 Bezirke mit Konsolidierungskonzept	46
V.6 Veröffentlichung der Bezirkspläne im Internet	46
VI. Sonstiges	47

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1	Terminplan für die Aufstellung des Doppelhaushalts 2014/2015
Anlage 2	Kapitelstruktur der Bezirkshaushaltspläne ab 2014
Anlage 3	Veränderung von Titeln ab 2014
Anlage 4	Liste der zu verwendenden maschinell erzeugbaren Haushaltsvermerke
Anlage 5	Kapitel und Sachverhalte für interne Verrechnungen
Anlage 6	Muster für den Ausweis von geschlechtssensitiven Daten (Gender Budget) in der Hauptverwaltung (Titelerläuterung)
Anlage 7	Muster für die Übersicht über die unter Genderaspekten untersuchten Produkte
Anlage 8	Muster für die geschlechterspezifische Darstellung (Bezirke)
Anlage 9	Übersicht über die IuK-Titel
Anlage 10	Muster für die Nachweise der Einhaltung der Zuweisungssummen
Anlage 11	Muster für die Übersicht der veranschlagten Pauschalen im Bezirkshaushaltsplan 2014/2015

Liste der verwendeten Abkürzungen

ABau.....	Allgemeine Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins (Anweisung Bau)
Abs.....	Absatz
AllARaum.....	Allgemeinen Anweisung über die Bereitstellung und Nutzung von Diensträumen
AR.....	Aufstellungsgrundschriften
Art.....	Artikel
BA.....	Bezirksamt
BesGr.....	Besoldungsgruppe
BesÜV.....	Besoldungs-Übergangsverordnung
BIM.....	Berliner Immobilienmanagement GmbH
buw.....	budgetunwirksam
bzw.....	beziehungsweise
DAV.....	Dogro Aufstellungsverfahren
DMS.....	Dokumentenmanagementsystem
EFRE.....	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EntGr.....	Entgeltgruppe
ESF.....	Europäischer Sozialfonds
ff.....	fortfolgende
FM.....	Facility Management
GRW.....	Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur
GG.....	Grundgesetz
GuV.....	Gewinn- und Verlustrechnung
GVBl.....	Gesetz- und Verordnungsblatt von Berlin
Hgr.....	Hauptgruppe
HGrG.....	Haushaltsgrundsätzegesetz
HHV.....	Haushaltsvermerk
HtR.....	Haushaltstechnische Richtlinien
IuK.....	Informations- und Kommunikations-(Technik)
IT.....	Informationstechnik
ITDZ.....	IT-Dienstleistungszentrum Berlin
IPV.....	Integrierte Personalverwaltung
KLR.....	Kosten- und Leistungsrechnung
LHO.....	Landeshaushaltsordnung
LFM.....	Landesfinanzministerium
m.....	männlich
MG.....	Maßnahmegruppe
Mio.....	Million, Millionen
Nr.....	Nummer
Ogr.....	Obergruppe
Teilplan A.....	Stellenplan Tarifgebiet West
Teilplan B.....	Stellenplan Tarifgebiet Ost
SILB.....	Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin
TV.....	Tarifvertrag
TV-L.....	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
VE.....	Verpflichtungsermächtigung
v. H.....	von Hundert
VBL.....	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
VerfGH.....	Verfassungsgerichtshof
vgl.....	vergleiche
VGr.....	Vergütungsgruppe
VvB.....	Verfassung von Berlin
VZÄ.....	Vollzeitäquivalent
w.....	weiblich
z. B.....	zum Beispiel

I. Allgemeines

Die Aufstellung des Haushaltsplans 2014/2015 erfolgt auf Grundlage der Regelungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Haushaltstechnischen Richtlinien (HtR) vom 08.12.2010.

Mit diesem Schreiben werden ergänzend zu den HtR Regelungen für das nächste Aufstellungsverfahren getroffen.

I.1 Finanzpolitische Rahmenbedingungen und Vorgaben der Finanzplanung

In diesem Planungsverfahren werden der Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 und die mittelfristige Finanzplanung von Berlin 2013 bis 2017 aufgestellt. Beide Planungshorizonte sind untrennbar miteinander verbunden. In der mittelfristigen Planung müssen sich die in der Haushaltsplanung getroffenen Konsolidierungsentscheidungen im Hinblick auf den schrittweisen Abbau der Nettokreditaufnahme und die Einhaltung der Schuldenregel ab dem Jahr 2020¹ fortsetzen.

Für den Zeitraum der Jahre 2012 bis 2016 hat das Land Berlin - wie vom Stabilitätsratsgesetz vorgesehen - am 01.12.2011 mit dem Stabilitätsrat eine Sanierungsvereinbarung abgeschlossen. Gegenstand der Sanierungsvereinbarung ist ein schrittweiser, linearer Abbau der um konjunkturelle Effekte bereinigten Nettokreditaufnahme² sowie die Benennung geeigneter Sanierungsmaßnahmen, die in der alleinigen Kompetenz des Landes liegen müssen. Das Land ist verpflichtet, halbjährlich über die Einhaltung des Abbaupfades der Nettokreditaufnahme und die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen zu berichten.

Die Einhaltung der Sanierungsvereinbarung soll durch eine strikte Begrenzung der Ausgabenzuwächse auf durchschnittlich höchstens 0,3 % pro Jahr gewährleistet werden. Dies sieht Nr. XXI.1 der Richtlinien der Regierungspolitik³ vor, die gleichzeitig bestimmt: „Das oberste Ziel der Finanz- und Haushaltspolitik des Senats ist die Haushaltskonsolidierung.“

Die Finanzplanung 2012 bis 2016, die der Senat am 25. September 2012 beschlossen hat, geht davon aus, dass die Erreichung dieses Zieles noch die Umsetzung eines Handlungsbedarfs in Höhe von 64 Mio. Euro im Jahre 2014 und 86 Mio. Euro im Jahre 2015 (jeweils Datenstand der Finanzplanung) erforderlich macht.⁴ Zur Einhaltung der 0,3 %-Ausgabenlinie dürfen die Ausgaben im Jahre 2014 rund 22.600 Mio. Euro und im Jahre 2015 rund 22.700 Mio. Euro nicht über-

¹ Art. 109 Abs. 3 Satz 1 GG: „Die Haushalte von Bund und Ländern sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.“

² sowie zusätzlich bereinigt um finanziellen Transaktionen und besondere Finanzierungsvorgänge (technische Bereinigung)

³ Abgeordnetenhaus-Drucksache 17/0077 vom 03.01.2012

⁴ vgl. „Die Eckwerte der Finanzplanung 2012 bis 2016“, Finanzplanung von Berlin 2012 bis 2016, S. 55, Zeile 25

schreiten.⁵ Daneben besteht weiterer Handlungsbedarf im investiven Bereich, um die vorgesehene Planungslinie von rund 1.400 Mio. Euro pro Jahr einhalten zu können.

Über die Art der Umsetzung des Handlungsbedarfs wird der Senat im Zuge der Aufstellung des Doppelhaushalts 2014/15 beschließen. Denkbar sind sowohl Maßnahmen, die den Ausgabenanstieg weiter begrenzen, als auch landespolitische Maßnahmen, die dauerhaft die Einnahmen stärken. Eine Vorentscheidung wird mit dem Senatsbeschluss zu den Eckwerten des Doppelhaushalts 2014/15 und der Finanzplanung 2013 bis 2017 angestrebt, der im I. Quartal 2013 zu erwarten ist.

Der bisher bekannte Handlungsbedarf für den Gesamthaushalt würde sich erhöhen, wenn einzelne Ressorts die bisherigen einzelplanbezogenen Ausgaben, die der Aufstellung der Finanzplanung 2012 bis 2016 zugrunde liegen, ohne Ausgleich überschreiten.

Eine gegenüber früheren Planungsannahmen günstigere Entwicklung der Steuereinnahmen hat auf die Einhaltung der 0,3 %-Ausgabenlinie keinen Einfluss. Maßgeblich für die Einhaltung der Sanierungsvereinbarung wie auch der Schuldenregel ist nicht die tatsächliche, sondern die um konjunkturelle Effekte bereinigte Nettokreditaufnahme. Die Finanzpolitik des Landes ist deshalb darauf ausgerichtet, die Ausgaben mit den langfristig zu erwartenden, um konjunkturelle Effekte bereinigten Einnahmen zur Deckung zu bringen. Überdurchschnittliche, den langfristigen Trend *übersteigende* Steuereinnahmen berechtigen nicht zu einer Erhöhung der Ausgaben; umgekehrt verpflichten allerdings den Trend *unterschreitende* Steuereinnahmen auch nicht zu zusätzlichen Sparanstrengungen.

Mit Blick auf dieses Prinzip hat der Stabilitätsrat am 24.10.2012 in seinem Beschluss zum Zweiten Bericht des Landes Berlin zur Umsetzung des Sanierungsprogramms 2012 bis 2016 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass „auch bei anhaltend guter Einnahmenentwicklung der Sanierungspfad konsequent weiter beschritten und die Ausgabendisziplin beibehalten werden muss.“⁶

Insbesondere weise ich auf die im Sanierungsprogramm 2012 bis 2016 enthaltene Verpflichtung zur **Plafonierung der Verwaltungsausgaben im engeren Sinne**⁷ hin. Danach werden diese Ausgaben (Geschäftsbedarf und Verbrauchsmittel, Fortbildung, Dienstreisen, Gutachten IT-Struktur) der Hauptverwaltung auf dem **Niveau der Ansätze 2013** plafoniert.

Ebenso sind die Ausgaben der **Hauptgruppe 6 auf dem Niveau der Ansätze 2013** zu begrenzen. Soweit auf Grund gesetzlicher Vorgaben oder empirischer Entwicklungen für bundesrechtlich oder landesverfassungsrechtlich vorgeschriebene Aufgaben nach den Grundsätzen der Genauigkeit und Vollständigkeit vo-

⁵ vgl. ebenda, Zeile 18 abzüglich Zeile 25. Die genannten Beträge können sich durch weitere Bereinigungstatbestände, insbesondere aufgrund der Umsetzung weiterer einnahmeseitiger Maßnahmen, erhöhen.

⁶ TOP 3 der 6. Sitzung des Stabilitätsrats am 24. Oktober 2012

⁷ Verwaltungsausgaben im engeren Sinne = Gruppen 511, 514, 523, 525, 526, 527, 529, 531, 532, 533, 534, 540 (ohne 54003 und 54045), 541, 542, 543, 546, 548, 549

raussichtlich höhere Ausgaben entstehen, sind diese durch Ansatzkürzungen bei den übrigen Ausgaben auszugleichen. Gegebenenfalls sind dazu auch Gesetzesinitiativen zur Änderung landesrechtlicher Vorgaben vorzubereiten.

Im Rahmen meiner finanzpolitischen Gesamtverantwortung obliegt es mir sicherzustellen, dass die verbindliche Ausgabenlinie und die Konsolidierungsmaßnahmen eingehalten werden. Sollten diese im Ergebnis der mir eingereichten Anmeldungen nicht eingehalten werden, werde ich entsprechende Korrekturen vornehmen und festsetzen.

Es wäre ein positives Signal, wenn sich die nicht weisungsgebundenen Verfassungsorgane die oben genannten Konsolidierungsmaßnahmen für die Aufstellung ihrer Einzelpläne ebenfalls zur Richtlinie machen würden.

§ 6 LHO setzt eindeutige Grenzen der Veranschlagung. Diese Grenzen sowie die Grundsätze der Veranschlagung und Begründungserfordernisse werden in den Nrn. 13 und 13.1. HtR ausführlich erläutert.

I.2 Terminvorgaben für die Aufstellung des Doppelhaushaltsplans 2014/2015 sowie der Finanzplanung 2013 bis 2017

I.2.1 Anmeldung der Voranschläge

Die Senatsbefassung mit dem Haushaltsgesetz 2014/2015 und dem Haushaltsplan wird für die letzte Senatssitzung vor den Sommerferien vorgeschlagen. Wegen des früheren Ferienbeginns im nächsten Jahr ist das der 18.06.2013. Auf diesen Termin sind alle vorangehenden Phasen des Aufstellungsverfahrens abgestimmt.

Für die Einzelpläne 01 bis 29 sind **spätestens bis 15.02.2013**

- die Voranschläge (einschließlich Erläuterungen) in DAV einzugeben,
- in der DAV-Runde 3 der Titelabgleich (Prozess BRES) durchzuführen und
- anschließend die Runde 3 abzuschließen.

Dieser Termin ist unbedingt einzuhalten; auf Nr. 17.1 HtR wird im Übrigen besonders hingewiesen. Die Anschreiben zu den Voranschlägen der Einzelpläne bitte ich auf Hinweise auf wesentliche Besonderheiten zu beschränken. Sie sind in einfacher Ausfertigung direkt an das jeweilige Spiegelreferat in der Abteilung II zu senden, dazu parallel per E-Mail an das Referat II B und, wenn Sachverhalte aus dem Bereich Personal erwähnt werden, auch an das Referat II C.

Die Termine zur Gewährleistung eines reibungslosen Aufstellungsverfahrens sind aus der Anlage 1 ersichtlich. Abweichungen aufgrund aktueller Entwicklungen werden von meinem Hause festgelegt bzw. sind mit meinem Hause abzustimmen.

Für die Eingabe und Einreichung der Bezirkshaushaltspläne verweise ich zusätzlich auf Punkt V.

I.2.2 Meldung der Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Gewährleistungen und Einstandspflichten

Alle Bürgschaften, Garantien sowie sonstige Gewährleistungen und Einstandspflichten werden in der Anlage 5 zum Haushaltsgesetz dokumentiert. Die Angaben zur Anlage 5 sind aktualisiert meinem Referat II B bis zum **30.04.2013** zu übermitteln und zwar:

- zu Tabelle 1 (Ausnutzung des Ermächtigungsrahmens für Bürgschaften):
Ermächtigungsrahmen des Haushaltsgesetzes 2014/2015
Ausnutzung des Rahmens per 31.12.2012
- zu Tabelle 2 (Netto-Haushaltsbelastung aus Bürgschaftsübernahmen):
Angaben zu den Jahren 2010, 2011 und 2012
- zu Tabelle 3 (Leistungen bzw. haushaltsmäßiger Vorsorge für Inanspruchnahme aus Bürgschaften/Gewährleistungen):
Ist 2011, 2012 und 2013 sowie Ansätze 2014 und 2015
- zu Tabelle 4 (Jährliche Veränderung der Ausnutzung des Bürgschaftsrahmens):
Freier Rahmen per 31.12.2012
Bürgschaftsübernahmen 2010, 2011 und 2012

Die Angaben zu den Tabellen 5 bis 8 (Sonstige Einstandspflichten) brauchen nicht gesondert übermittelt werden. Diese werden den bereits zum 31.01.2013 im Zuge der Rechnungslegung aufzuliefernden Vordrucken entnommen.

I.2.1 Meldung der Sonderabgaben

Die Angaben für die Übersicht über die Sonderabgaben (Anlage 6 zum Haushaltsgesetz) sind meinem Referat II B bis zum **30.04.2013** zu melden.

I.3 Technisches Verfahren

I.3.1 Verfahren zur Eröffnung des Doppelhaushaltes 2014/2015

Eingaben in das Planungsmodul DAV für den Doppelhaushalt 2014/2015 können voraussichtlich ab der ersten Kalenderwoche 2013 erfolgen. Die Verwaltungen werden von meinem Referat II B direkt über die Öffnung unterrichtet. Ab diesem Zeitpunkt können die Voranschläge eingegeben werden.

Die bisherigen Finanzplanungsansätze 2014 und 2015 werden als Vorbelegung der Haushaltsansätze für diese Jahre übernommen. Als Vergleichsansätze stehen die Ansätze 2013 zur Verfügung.

Die vorläufigen Werte für Ist und Rest 2012 werden - sobald vorliegend - in die Umgebung des ersten Doppelhaushaltsjahres 2014 übernommen.

Die Planungsumgebung 2014 in DAV wird für die Einzelpläne 01 bis 29 in der Grobgliederung des Haushaltsplans 2012/2013 geöffnet, die den Ressortzuschnitt der 17. Wahlperiode abbildet. Die Bezirkshaushaltspläne werden in der Kapitelstruktur aufgestellt, die sich nach der mit Beginn der 17. Wahlperiode in Kraft getretenen einheitlichen Ämterstruktur richtet (Anlage 2).

I.3.2 Dateneingabe

Die Haushaltsplanwerte für 2014 und 2015 sind ebenso wie die Werte der Finanz- und der Investitionsplanung 2016 und 2017 in der Umgebung des Planjahres 2014 einzugeben. Das in der Maske vorgesehene Feld für das Planjahr 2018 ist nicht zu füllen.

Technische Hilfestellung gibt Ihnen Ihre lokale Anwendungssystembetreuung. Verfahrensgrundsätze sind auch in Nr. 16 HtR geregelt.

I.3.3 Vornahme von Titelveränderungen

DAV bietet eine Reihe von Funktionalitäten, um Titelveränderungen (Verlagerung, Zusammenfassung, Aufteilung) vorzunehmen (Planung → Titelveränderungen). Alle nachstehend genannten Operationen dienen ausschließlich dazu, haushaltssystematische Titelveränderungen vorzunehmen und durch automatisch generierte Haushaltsvermerke im Haushaltsplan sicht- und nachvollziehbar zu machen. Die manuelle Eingabe in die jeweiligen Titelerläuterungen zur Darstellung der Veränderungen ist überflüssig. Die bloße Reduzierung von Ansätzen zum Ausgleich von Mehrausgaben an anderer Stelle ist niemals über diese Funktionen durchzuführen. In solchen Fällen sind einfach die Ansätze im Planungsprozess zu reduzieren bzw. zu erhöhen.

Dafür stehen die Funktionen

- Umsetzen von Titeln: Übertragung eines Titels oder Teile davon an eine andere (bisher unbesetzte) Stelle
- Zusammenfassen von Titeln: Zusammenfassung mehrerer Titel (ganz oder teilweise) in einem Arbeitsschritt bzw. die Verlagerung eines oder mehrerer Titel in Gänze oder in Teilen an eine bereits mit Beträgen besetzte Stelle
- Splitten von Titeln: Aufteilen eines Titels auf mehrere Titel zur Verfügung.

I.3.4 Produktdarstellung

Die Art und Weise der Erstellung wie auch die Produktdarstellung selbst erfolgen wie im letzten Planungsverfahren.

I.4 Veranschlagungshinweise für die Voranschläge zum Doppelhaushaltsplan 2014/2015

I.4.1 Bruttoprinzip

Auf Ausnahmen von der Bruttoveranschlagung nach § 15 Abs. 1 Satz 3 LHO ist im Anschreiben zu den Ressortanmeldungen bzw. in den Übersendungsschreiben zu den Bezirkshaushaltsplänen (siehe Punkt V.) gesondert hinzuweisen und die Berechnung des veranschlagten Betrages gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 LHO in die Erläuterungen aufzunehmen.

I.4.2 Funktionenübersicht für den Einzelplan

Für die Einzelpläne 01 bis 29 werden die Funktionenübersichten von der Senatsverwaltung für Finanzen automatisch erstellt und in die Erläuterungen der Einzelpläne eingefügt. Die Bezirke müssen diese Übersichten selbst erstellen. Inhaltliche Verantwortung für die Funktionenübersicht haben die jeweiligen Verwaltungen.

I.4.3 Gruppierungs- und Funktionenplan sowie Titelkatalog

I.4.3.1 Neufassung des Gruppierungsplans

Das Gremium zur Standardisierung des staatlichen Rechnungswesens nach § 49a HGrG hat am 24.04.2012 eine Neufassung des bundeseinheitlichen Gruppierungsplans und seiner Zuordnungshinweise sowie der Allgemeinen Vorschriften zum Gruppierungsplan beschlossen. Der neue Gruppierungsplan ist erstmals mit der Planaufstellung 2014/2015 im Land Berlin anzuwenden; der bisherige Gruppierungsplan (Teil der Anlage 1 zu den HtR vom 08.12.2010) tritt damit außer Kraft.

Folgende wesentliche Änderungen in der Gruppierungssystematik sind vollzogen worden.

- Für die Zuweisungen an die Bezirke sind die Gruppen 384 bis 386 vorgesehen. Die Zuweisungen an die Bezirke für Investitionen (bisher Gruppe 389) werden deshalb in die Gruppe 385 verlagert.
- Die Gruppe 411 umfasst nur Aufwendungen für Abgeordnete. Bisher dort veranschlagte Ausgaben für Bezirksverordnete sind in der Gruppe 412 (Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige) auszuweisen
- In der Gruppe 429 werden nicht aufteilbare Personalausgaben erfasst. Die bisher in Berlin dort vorhandenen Titel entfallen, auch wegen der Reform des Zivildienstes zum Bundesfreiwilligendienst.
- Die Gruppen 435 (Versorgungsbezüge der Angestellten) und 436 (Versorgungsbezüge der Arbeiter/Arbeiterinnen) gehen in die Gruppe 438 (Versorgungsbezüge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) über.
- Die bisher in Berlin vorhandene Gruppe 672 (Erstattungen an Inland) entfällt. Für Erstattungen an sonstige Bereiche im Inland ist ausschließlich die Gruppe

671 zu verwenden. Für die Ausgaben aus dem Bildungs- und Teilhabepaket wurde eine besondere Regelung getroffen (hierzu Punkt III.1).

- Die bisher in der Gruppe 813 ausgewiesenen Ausgaben für die Beschaffung von Geräten, Ausrüstungsgegenständen für die verfahrensabhängige IuK sind in der Gruppe 812 zu veranschlagen.
- Die Gruppe 895 (Pauschale Mehr- und Minderausgaben für Investitionen) entfällt.
- Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland sind zukünftig ausschließlich in der Gruppe 893 auszuweisen, nicht mehr in der bislang dafür auch vorhandenen Gruppe 898.

Die sich daraus ergebenden Veränderungen in der Titelsystematik können der Anlage 3 entnommen werden. Die Titelveränderungen sind dezentral mit Hilfe der in DAV dafür zur Verfügung stehenden Funktionalitäten vorzunehmen.

Der Funktionenplan ist in einigen Zuordnungshinweisen ergänzt worden.

Die aktuellen Fassungen des Gruppierungsplans und des Funktionenplans sowie die Allgemeinen Hinweise zu ihnen sind auf der Intranetseite der Senatsverwaltung für Finanzen (Abteilung II - Haushalt → Haushalt → Vorschriften) zu finden.

I.4.3.2 Titelkatalog

Eine aktuelle Fassung des Titelkatalogs, die alle vorgenannten Veränderungen berücksichtigt, wird in Kürze im Intranet bereit stehen. Sie werden hierüber informiert. Grundsätzlich bitte ich bei der Titelvergabe die Bemerkungen im Titelkatalog zu beachten.

Auf den Einwilligungsvorbehalt meines Hauses nach Nr. 5.4 Abs. 1 HtR weise ich ausdrücklich hin. Dabei ist zunächst die Notwendigkeit der Titeleinrichtung, Kennzahlen- oder Bezeichnungsänderung mit dem fachlich zuständigen Referat meiner Abteilung II abzustimmen; anschließend erfolgt die Aufnahme in das Titelverzeichnis durch mein Referat II B. Im Sinne der Prägnanz sollen Titelbezeichnungen in der Regel nicht länger als 120 Zeichen (maximale Wortlänge 30 Zeichen) sein.

Zu inhaltlichen Aspekten bei der Titelvergabe, insbesondere bei IuK-Ausgaben, beachten Sie bitte die weiteren Ausführungen in diesem Schreiben.

I.4.4 Verpflichtungsermächtigungen (VE)

Die Anmeldung der VE ist mit größtmöglicher Sorgfalt vorzunehmen. Erforderliche, aber nicht oder nicht ausreichend veranschlagte VE können später in der Haushaltswirtschaft nur in begrenztem Rahmen unter den erschwerten Bedingungen der Unabweisbarkeit und Unvorhergesehenheit (§ 38 Abs. 1 LHO) und des Haushaltsgesetzes genehmigt werden. Sofern noch nicht klar ist, in welchem Haushaltsjahr die Verpflichtung eingegangen werden soll, ist die VE in beiden Jahren auszubringen.

Verpflichtungsermächtigungen sind in DAV betraglich in der gleichen Maske für die zentrale Titelverwaltung wie die Ansätze (Planung -> Zentrale Titelbearbeitung -> Zentrale Titelverwaltung, Registerkarte VE) zu erfassen. Der Ausweis im Haushaltsplan erfolgt so automatisch. Die Eingabe der Gesamt-VE und der Jahres-scheiben als Text in die Titelerläuterungen hat grundsätzlich zu unterbleiben.

An den Anfang der Titelerläuterungen ist – soweit in den Vorjahren Verpflichtungen für Folgejahre eingegangen worden sind – folgende Tabelle zu stellen:

„Verpflichtungen aus Vorjahren:

	für 2014	für 2015	ab 2016
Bis 31.12.2012 eingegan- gene Verpflichtungen			
VE Plan 2013			

Auf diese Weise wird die auskömmliche Ausstattung der Titel auch unter Berücksichtigung von bereits in Vorjahren eingegangenen Verpflichtungen deutlicher.

1.4.5 Haushaltsvermerke

Haushaltsvermerke sind alle ohne Ausnahme und vollständig bei den betroffenen Titeln bzw. Maßnahmegruppen anzubringen.

Das Planungsmodul DAV bietet eine Vielzahl von Haushaltsvermerktexten, die durch Eingabe der entsprechenden Nummer im Feld „HHV“ aktiviert werden und zum Ausdruck des dazugehörigen Vermerktextes im Haushaltsplan führen. Diese Methode der Erzeugung von Haushaltsvermerken ist grundsätzlich einer manuellen Eingabe in den Erläuterungstexten vorzuziehen. Nur in Fällen, in denen die in DAV vorgesehenen Haushaltsvermerktexte nicht ausreichen (insbesondere Zweckbindungsvermerke), sind Vermerke in den Erläuterungen manuell einzugeben bzw. zu ergänzen. Die ausschließlich zu verwendenden maschinellen Haushaltsvermerke sind in Anlage 4 aufgeführt.

Bei der manuellen Eingabe von Haushaltsvermerken ist unbedingt darauf zu achten, dass diese vor den allgemeinen Titelerläuterungen zu stehen haben (Nr. 5.3. (1) HtR).

Haushaltsvermerke fallen unter die Feststellungswirkung des Haushaltsgesetzes. Sie können nur durch Nachtragshaushaltsgesetz verändert werden. Die Aufhebung ist nur nach Maßgabe des Haushaltsvermerks bzw. der LHO möglich. Bedenken Sie deshalb die von Haushaltsvermerken ausgehende Bindungswirkung für die Haushaltswirtschaft. Insbesondere abschließend formulierte Zweckbindungsvermerke schließen die Verwendung von höheren Einnahmen zu anderen Zwecken aus.

Ausgaben der Hgr. 7 und 8 sind per Gesetz übertragbar. Die Anbringung von Übertragbarkeitsvermerken hat zu unterbleiben.

Abweichend von Nr. 1.3 AV § 8 LHO und Nr. 7.6 HtR ist eine unechte Zweckbindung durch Verstärkungsvermerke nicht zulässig.

Im Übrigen werde ich im Rahmen meiner finanzpolitischen Gesamtverantwortung alle Haushaltsvermerke daraufhin prüfen, ob sie eine unangemessene Lockerung der Haushaltswirtschaft bzw. eine Einschränkung der Steuerungsmöglichkeiten meines Hauses festschreiben, und entsprechende Korrekturen vornehmen.

I.4.6 Erläuterungen

I.4.6.1 Einzelplanerläuterungen

Die Allgemeinen Erläuterungen der Einzelpläne sind abweichend von Nr. 3.2. (2) HtR wie folgt zu untergliedern:

- A. Allgemeines sowie haushaltsplanerische Schwerpunkte/Prioritäten
- B. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben
- C. Übersicht zu den in den Kapiteln des Einzelplans enthaltenen Maßnahme-
gruppen
- D. Gender Budgeting

Die Darstellung der Aufbauorganisation im Teil A der Allgemeinen Erläuterungen soll in folgender Abstufung erfolgen

- 1. Abteilungen
- 2. Nachgeordnete Behörden/Sonderbehörden
- 3. Nicht rechtsfähige Einheiten:
 - LHO-Betriebe (§ 26 Abs. 1 LHO)
 - Sondervermögen (§ 26 Abs. 2 LHO)
 - Nicht rechtsfähige Körperschaften
 - Nicht rechtsfähige Anstalten
 - Nicht rechtsfähige Stiftungen
- 4. Juristische Personen des öffentlichen Rechts
 - Körperschaften des öffentlichen Rechts
 - Anstalten des öffentlichen Rechts
 - Stiftungen des öffentlichen Rechts

Der bisherige Punkt B (Haushaltsvermerke) entfällt. Alle Haushaltsvermerke sind bei den Titeln anzubringen (siehe Punkt I.4.5.). Die bisherigen Abschnitte D und E werden zu C und D.

I.4.6.2 Kapitel Erläuterungen

Die Allgemeinen Erläuterungen der Kapitel sind abweichend von Nr. 4.2. (2) HtR wie folgt zu untergliedern:

- A. Allgemeines sowie haushaltsplanerische Schwerpunkte/Prioritäten
- B. Gender Budgeting

Der bisherige Punkt B (Haushaltsvermerke) entfällt. Alle Haushaltsvermerke sind bei den Titeln anzubringen (siehe Punkt I.4.5.). Der bisherige Abschnitt C wird zu Abschnitt B.

Die Produktdarstellung wird am Ende der Kapitel von meinem Haus eingefügt.

I.4.6.3 Titelerläuterungen

Die Qualität und Aussagekraft der Titelerläuterungen stehen immer wieder in der Kritik des Abgeordnetenhauses. Unzureichende, nicht plausible oder sich mit den Ansätzen korrespondierender Erläuterungen widersprechende Erläuterungen führen zudem zu vermeidbaren Berichtsaufträgen. Ich bitte deshalb, bei der Verfassung von Erläuterungen besondere Sorgfalt walten zu lassen. Ich empfehle darüber hinaus, die Auflagen des Abgeordnetenhauses und die regelmäßigen Standardabfragen des Hauptausschusses zu berücksichtigen und durch Ergänzung oder Umformulierung der in Betracht kommenden Erläuterungen künftigen Fragen und Auflagen gleichen Inhalts vorzubeugen.

Verbindliche Erläuterungen fallen unter die Feststellungswirkung des Haushaltsgesetzes. Sie können nur nach Maßgabe der Erläuterung aufgehoben oder verändert werden! Bedenken Sie deshalb die von verbindlichen Erläuterungen ausgehende Bindungswirkung für die Haushaltswirtschaft.

Bereits zum Zeitpunkt der Planaufstellung bekannte Abweichungen vom Zuwendungsrecht sind in den Erläuterungen der Zuwendungstitel näher darzustellen. Das trifft insbesondere auf die Zuwendungen an Empfänger zu, deren Wirtschaftspläne im Haushaltsplan abgedruckt werden.

Wird ein Titel durch eine Tabelle näher erläutert, sind in dieser grundsätzlich auch Vergleichsbeträge anzugeben.

Der Allgemeinheit unbekanntes Abkürzungen, z. B. Namen von IT-Verfahren, sind auszuschreiben.

II. Personalausgaben (Hgr. 4)

II.1 Grundsätze

Ausgangspunkt für die Ermittlung der Personalausgaben 2014/2015 ist der Beschluss des Senats vom 25. September 2012 über die Finanzplanung 2012-2016 einschließlich der Eckwerte 2014 und 2015.

Grundsätzlich gilt, dass die Personalausgaben so bemessen werden, dass damit das tatsächlich vorhandene Personal ausfinanziert ist.

Die Senatsverwaltung für Finanzen geht dabei davon aus, dass die stellenbezogenen Personalausgaben 2014 und 2015 zutreffend veranschlagt sind, wenn sie auf folgendem Weg ermittelt werden:

- Ausgangspunkt sind die Ist-Ausgaben 2012, die aus der Haushaltsüberwachungsliste Stand Ende Dezember 2012 kapitel- und titelweise ermittelt werden.
- Soweit sich aufgrund von Korrekturbuchungen noch wesentliche Veränderungen gegenüber den Ist-Zahlen Stand Ende Dezember 2012 ergeben, sind Anpassungen zulässig. Diese sind entsprechend kenntlich zu machen.
- Wegen der nach wie vor bestehenden Unterschiede bei der VBL-Umlage und dem VBL-Sanierungsgeld der Tarifrechtskreise Ost und West bleibt die Unterscheidung nach Teilplan A und B für Tarifbeschäftigte weiter bestehen.
- Die Ist-Ausgaben 2012 werden um die zu erwartenden Zu- und Abgänge und die Lohndrift (siehe Nr. II.2.1.1) fortgeschrieben.
- Bei der Ansatzfortschreibung sind die mit der vom Senat im Rahmen der Beschlussfassung über das Haushaltsgesetz 2012/2013 festgelegten Einsparvorgaben - soweit möglich kapitel- und titelscharf - betraglich abzusetzen. Gegebenenfalls müssen die entsprechenden pauschalen Minderausgaben für 2013 fortgeschrieben werden.
- Den Bezirken wird entsprechend Art. 85 Abs. 2 VvB eine Globalsumme zugewiesen, über deren Aufteilung sie in eigener Verantwortung entscheiden. Bei der Bemessung der den Bezirken insgesamt zur Verfügung zu stellenden Mittel (Plafond) sind die Auswirkungen der Senatsbeschlüsse für den Personalbereich zu berücksichtigen.
- Die konkreten Veranschlagungsvorgaben gelten ausschließlich für die Hauptverwaltung. Für die Bezirke haben die einzelnen Regelungen lediglich empfehlenden Charakter bzw. dienen als Anhaltspunkt für die Veranschlagung der Personalausgaben in den jeweiligen Bezirksplänen. Detaillierte Regelungen werden - dem üblichen Verfahren entsprechend - mit dem Rundschreiben zur Bekanntgabe der bezirklichen Budgets übermittelt.

- Für mögliche Tarif-, Besoldungs- und Versorgungsanpassungen ab 2014 wird eine Vorsorge an zentraler Stelle im Haushalt getroffen, sofern diese nicht bereits im Rahmen der Fortschreibung Berücksichtigung gefunden haben (siehe auch Nr. II.2.1.3).
- Der vorläufige VBL-Sanierungsgeldsatz für 2012 betrug 9,57 v. H. und ist in dieser Höhe in die Ist-Ausgaben 2012 eingeflossen. Für 2014 und 2015 wird ebenfalls dieser Satz zu Grunde gelegt.
- Abweichungen vom vorstehend beschriebenen Aufstellungsverfahren sind von der anmeldenden Verwaltung im Einzelnen zu begründen; sie werden für die Senatsverwaltungen Gegenstand der Haushaltsverhandlungen.

II.2 Veranschlagungstechnik

Rechnerisch wird die beabsichtigte Veranschlagung dadurch gewährleistet, dass wie folgt vorgegangen wird:

II.2.1 Anpassung der Ansätze für Personalausgaben der Ogr. 42, die mit einem Stellenplan o. ä. zu erläutern sind

Die nach Textziffer II.1 ermittelten Ansätze sind um Tarif- und Besoldungsanpassungen, die Lohndrift sowie im Tarifbereich um die Veränderungen bei den Beiträgen zur Sozialversicherung fortzuschreiben.

II.2.1.1 „Lohndrift“

Die „Lohndrift“ wird für beide Statusgruppen getrennt festgelegt. Für die Beamten ist eine „Lohndrift“ von 0,7 v. H. jeweils für die Jahre 2013, 2014 und 2015 zu berücksichtigen. Bei den Tarifbeschäftigten ergibt sich eine „Lohndrift“ von 0,8 v. H. für 2013 und von jeweils 0,5 v. H. für 2014 und 2015.

II.2.1.2 Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung

Der Beitragssatz bei der gesetzlichen Rentenversicherung sinkt ab 1.1.2013 von 19,6 v. H. auf 19,0 v. H., so dass sich die Arbeitgeberbelastung um 0,3 v. H. mindert.

II.2.1.3 Tarifierhöhungen

Die Nachwirkung der Tarifierhöhung zum 1. Juli 2012 um 1,9 v. H. sowie um einen Sockelbetrag in Höhe von 16,49 Euro ist im Rahmen der Fortschreibung wie folgt zu berücksichtigen:

- a) 1,9 v. H. für sechs Monate = 0,95 v. H.,
- b) $16,49 \text{ Euro} \times 6 \text{ Monate} = 98,94 \text{ Euro}$ zzgl. Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung (25 v. H.) = 123,68 Euro = rd. 125 Euro je Vollzeitäquivalent.
- c) Gemäß Tarifvertrag zur Angleichung des Tarifrechts des Landes Berlin an das Tarifrecht der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Angleichungs-TV Land Berlin) vom 14. Oktober 2010 ist vorgesehen, die dynamischen Entgelte für die Tarifbeschäftigten des Landes Berlin bis 2017 an das Bezahlungsniveau der TdL anzugleichen und die Tarifabschlüsse der TdL - teils zeitverzögert - zu übernehmen. Da konkrete Tarifabschlüsse ab 2013 noch nicht feststehen, sind die gemäß § 8 Angleichungs-TV Berlin vorgesehenen Mindestanpassungsschritte für die Jahre 2013 bis 2015 berücksichtigt worden. Diese sind in die Gesamtberechnungsfaktoren (vgl. II.2.1.5) eingefflossen.

II.2.1.4 Besoldungsanpassungen

Die zum 01.08.2012 in Kraft getretenen Besoldungserhöhung (2,0 v. H.) ist nur anteilig (für fünf Monate) in den Ist-Ausgaben 2012 enthalten, so dass eine Fortschreibung für einen Zeitraum von sieben Monaten notwendig ist. Hinzu kommt die bereits feststehende Besoldungsanpassung um weitere 2,0 v. H. zum 01.08.2013, so dass sich aus den beiden Anpassungsschritten insgesamt ein Fortschreibungsfaktor von 2,0 v. H. für 2013 ergibt. Für 2014 ist die Nachwirkung der Besoldungsanpassung 2013 mit einem Faktor von 1,16 v. H. zu berücksichtigen.

II.2.1.5 Fortschreibungsfaktoren

Unter Berücksichtigung aller vorstehenden Sachverhalte ergeben sich die folgenden Fortschreibungsfaktoren:

- Besoldungsbereich (Gruppen 421/422)
für 2014 = 1,0456
für 2015 = 1,0070
- Tarifbereich (Gruppe 428)
für 2014 = 1,0495 zzgl. 125 Euro je Vollzeitäquivalent
für 2015 = 1,0250

Der Fortschreibungsfaktor für 2014 bezieht sich auf die Ist-Ausgaben 2012 und der Fortschreibungsfaktor für 2015 auf die für 2014 ermittelten Werte.

II.2.1.6 Mengenmäßige Fortschreibungstatbestände

Für die Personalausgaben der Jahre 2014 und 2015 werden folgende Sachverhalte anerkannt bzw. müssen berücksichtigt werden:

- Inbetriebnahme neuer bzw. Schließung/Übertragung oder Verkleinerung vorhandener Einrichtungen,
- verbindliche Beschlüsse des Senats oder Abgeordnetenhauses, soweit darin eine Fortschreibung ausdrücklich vorgesehen ist; hierzu gehören auch Umsetzungen nach § 50 LHO,
- folgende Sondertatbestände, die nicht in den Ist-Kosten 2012 enthalten sind:
 - unterjährige Stellenbesetzungen neu etatisierter Stellen in 2012 bzw. bereits avisierte für 2013 (sowohl mit Personalüberhang als auch Neueinstellungen bzw. von anderen Verwaltungen),
 - in 2012 infolge der dauerhaften Unterbringung von Personalüberhangkräften aus Kapitel 2809 erstattete Altersteilzeit-Zusatzkosten sowie Besitzstandszulagen, soweit die Kosten aufgrund fortbestehender Freizeitphase der sich in Altersteilzeit befindenden Dienstkraft bzw. fortlaufender Besitzstandsgewährung in den Planjahren weiterhin anfallen.

Die Fortschreibungssachverhalte sind kapitel- und titelgenau zu beziffern und zusammengefasst in einer Liste mit den übrigen Anmeldeunterlagen einzureichen.

Ferner sind zu berücksichtigen:

- die stellenplanmäßige Bereinigung abweichend besetzter Stellen; für schon bisher abweichend besetzte Stellen können finanzielle Auswirkungen aufgrund der Veranschlagung von Ist-Kosten nicht entstehen. Für künftige Umwandlungen erfolgt die Berechnung nach den Durchschnittssätzen 2013.
- die stellenplanmäßige Bereinigung für Planstellen in Betrieben nach § 26 LHO bzw. in den Kita-Eigenbetrieben; diese Planstellen werden ohne Betrag nachgewiesen, finanzielle Auswirkungen entstehen nicht.

Sofern keine Ist-Ausgaben vorliegen, können hilfsweise die Durchschnittssätze 2013 als Rechen- bzw. Plangröße verwendet werden.

Weitere im Hinblick auf die Auflösung des Zentralen Personalüberhangmanagements notwendige Fortschreibungen sind in Nr. II.3.2 geregelt.

II.2.2 Sonstige Ansätze der Ogr. 42

II.2.2.1 Fremdfinanzierte Titel

Für Titel der Ogr. 42 mit dem Zusatz "Fremdfinanzierung" und „aus Zuwendungen“ o.ä. (42*3* und 42*9*) sowie bei „fremdfinanzierten“ Kapiteln ist der Ausgabeansatz in Höhe der Einnahmeerwartung zu bilden, dies gilt auch, soweit sie mit einem Stellenplan zu erläutern sind.

II.2.2.2 Freie Mitarbeiter

Die Ansätze der Titel 42701 - Aufwendungen für freie Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter - (Nr. 8.4 Satz 2 AV § 17 LHO) dürfen die Ansätze des Haushaltsjahres 2013 nur überschreiten, wenn die Honorare in verbindlichen Honorarordnungen im Rahmen der vorgegebenen Bandbreiten erhöht worden sind⁸ oder auf Grund gesetzlicher Regelungen voraussichtlich ein zusätzlicher Bedarf zwingend zu erwarten ist; die Erhöhungen sind unter Angabe der Rechts- und Kalkulationsgrundlage im Einzelfall zu begründen.

II.2.2.3 Ausbildungsmittel

Zu den Titeln für Ausbildungsmittel bitten wir um Meldung des in Ihrem Verantwortungsbereich voraussichtlich entstehenden Bedarfs für die beiden Planjahre. Wir weisen in diesem Zusammenhang besonders darauf hin, dass es vorrangiges Ziel der Politik des Senats ist, den Bereich der Ausbildung zu stärken. Kürzungen sind daher möglichst zu vermeiden. Dies bitten wir bei der Ermittlung des Bedarfs und der Einreichung Ihrer Anmeldungen zu berücksichtigen. Die Festlegung der Ansätze erfolgt unter Berücksichtigung Ihrer Anmeldungen im Rahmen bilateraler Abstimmungen.

II.2.2.4 Alle sonstigen Titel der Ogr. 42

Für alle anderen nicht zuvor genannten Titel der Ogr. 42 ergeben sich die Ansätze für beide Planjahre aus den (vorläufigen) Ist-Ausgaben 2012, Stand Ende Dezember 2012. (vgl. auch Nr. II.1).

II.2.3 Ansätze der Ogr. 41, 43, 44 und 45

Die Ansätze der Ogr. 41 und 45 ergeben sich für beide Planjahre aus den (vorläufigen) Ist-Ausgaben 2012, Stand Ende Dezember 2012 (vgl. auch Nr. II.1).

- Die Ansätze der Ogr. 43 werden zentral im neuen Kapitel 2940 - Versorgungsausgaben und weitere zentrale Personalangelegenheiten - (vgl. Nr. II.2.4) fortgeschrieben.
- Bei Kapiteln, an deren Finanzierung andere beteiligt sind, werden auch weiterhin entsprechende Versorgungsausgaben dezentral veranschlagt.
- Die Höhe der Ansätze der Ogr. 44 (außer Gruppen 441 und 446) ergibt sich aus den (vorläufigen) Ist-Ausgaben 2012. Die Ansätze der Gruppe 441 (Beihilfen) sind ebenfalls auf Basis der Ist-Ausgaben 2012 zu ermitteln und jährlich um 3 v. H. fortzuschreiben. Für die Gruppe 446 gilt Entsprechendes, wobei als Fortschreibungsquote ein Wert von 5 v. H. jährlich anzusetzen ist. Für die Bei-

⁸ zuletzt Rundschreiben Inn I Nr. 62/2008 vom 24.10.2008

hilfen für das Überhangpersonal in den dezentralen Überhangkapiteln ist eine anderslautende Regelung in Nr. II.3.2 getroffen worden.

II.2.4 Einzelplan 28 – Zentrale Personalangelegenheiten

Aufgrund der Auflösung des Zentralen „Stellenpools“ wird das Kapitel 2809 - Zentrales Personalüberhangmanagement - nicht länger benötigt (vgl. Nr. II.3.2). Da es in diesem Zusammenhang nicht sachgerecht ist, den Einzelplan für ein einziges Kapitel (2801 – Versorgungsausgaben -) vorzuhalten, wird der Einzelplan 28 ab dem Haushaltsjahr 2014 aufgelöst. Stattdessen wird im Einzelplan 29 ein neues Kapitel 2940 mit der Bezeichnung „Versorgungsausgaben und weitere zentrale Personalangelegenheiten“ eingerichtet. Hier werden sämtliche Titelanträge, die bisher im Kapitel 2801 veranschlagt waren, nachgewiesen.

II.2.5 Personalausgaben der in § 28 Abs. 2 LHO genannten Einrichtungen

Der Finanzierungsbedarf für die Einzelpläne 01 (Abgeordnetenhaus), 02 (Verfassungsgerichtshof), 20 (Rechnungshof) und 21 (Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit) soll auf die gleiche Weise ermittelt werden wie für die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei).

II.2.6 Tarifbeschäftigte der KMK und ZdL

Einzelheiten zur Veranschlagungssystematik für die Personalansätze der Tarifbeschäftigten der KMK und der ZDL werden in einem gesonderten Schreiben geregelt.

II.3 Einreichung der Anmeldungen

II.3.1 Anmeldeunterlagen

Der Anmeldung der Fortschreibungstatbestände – getrennt für die Jahre 2014 und 2015 – sind kapitelweise gegliederte Unterlagen beizufügen – getrennt nach Stellen, Ausgaben für nichtplanmäßige Dienstkräfte und Ausgaben für freie Mitarbeiter (Aufbau wie beim Aufstellungsverfahren 2012/2013). Notwendige Veränderungen bei den Vermerken im Stellenplan und der Beschäftigungsplanung sind begründet darzulegen.

II.3.2 Personalüberhang

Mit der Verkündung des Gesetzes zur Auflösung des Zentralen Personalüberhangmanagements (Stellenpool) (Stellenpoolauflösungsgesetz – StPAuflG) und zur Anpassung davon betroffener Gesetze vom 05.11.2012 (GVBl. S. 354) wurde zur Abwicklung des Stellenpools das Ehemalige Zentrale Personalüberhangmanagement (EZeP) gegründet, dessen Aufgabe insbesondere in der bis zum

31.12.2013 zu vollziehenden Versetzung der bislang im Kapitel 2809 geführten Personalüberhangkräfte in die Dienststellen des Landes Berlin besteht.

- Ansätze der laufenden Bezüge

Mit der Dezentralisierung des Personalüberhangbestandes und der damit verbundenen Auflösung des Kapitels 2809 werden die Personalausgaben der bislang vom Stellenpool finanzierten Personalüberhangkräfte künftig in den Personalüberhangkapiteln XX09, 1599 bzw. 3390 zu veranschlagen sein. Dies umfasst grundsätzlich die Personalausgaben

- der bislang bereits im Stellenplan unter der Bereichsnummer 2809 dezentral nachgewiesenen Personalüberhangkräfte (Ausnahmen von der Versetzungspflicht) sowie
- sämtlicher in den vom EZeP in Hinblick auf die auflösungsbedingten Versetzungen erstellten Übersichten aufgeführte Personalüberhangkräfte, auch wenn deren Versetzung im Einzelfall zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegebenenfalls noch strittig sein sollte.

Die Ansätze der Titel für die laufenden Personalausgaben sind hierbei für die Planjahre 2014/2015 unter Berücksichtigung der jeweiligen Eingruppierung sowie des Beschäftigungsumfanges der Dienstkräfte mittels der für 2013 veröffentlichten Jahresdurchschnittssätze zu ermitteln. Sofern sich die Ansätze aufgrund der Veranschlagung auf Durchschnittssatzbasis als nicht auskömmlich erweisen, stelle ich einen geeigneten Ausgleich in Aussicht. Ich weise allerdings bereits jetzt vorsorglich darauf hin, dass die veranschlagten Mittel ausschließlich der Finanzierung des vorgenannten Personalüberhangbestandes dienen und nicht zur Deckung von Mehrausgaben an anderer Stelle herangezogen werden können.

- Ansätze für Beihilfeaufwendungen (Titel 44100) in den dezentralen Überhangkapiteln XX09

Für die unter die vorgenannten Spiegelstriche fallenden Beamtinnen/Beamten sind im jeweiligen dezentralen Überhangkapitel 2.600 Euro je Dienstkraft für Beihilfeaufwendungen zu veranschlagen.

- Ansätze für die Gewährung von Zahlungen nach den Verwaltungsvorschriften VV Prämie, VV Teilausgleiche, VV Rente sowie VV Besitzstand

Für die Gewährung von Zahlungen nach vorgenannten Verwaltungsvorschriften ist im jeweiligen dezentralen Personalüberhangkapitel der Titel 42850 mit der neuen Bezeichnung „ - Ausgaben für Leistungen an Tarifbeschäftigte nach den Verwaltungsvorschriften VV Prämie, VV Teilausgleiche, VV Rente, VV Besitzstand-“ einzurichten und mit einem Merkansatz zu veranschlagen. Für an ursprünglich vom ZeP betreute Personalüberhangkräfte geleistete Zahlungen besteht die Möglichkeit der Erstattung aus den zentral beim neuen Kapitel 1540 veranschlagten Mitteln.

II.3.3 Obergrenzen

Bei der Aufstellung des Stellenplanes sind die Regelungen der Verordnung über die Festsetzung und Einhaltung von Stellenobergrenzen für die unmittelbare und mittelbare Verwaltung des Landes Berlin vom 07.04.2009, in Kraft getreten am 28.04.2009 (GVBl. vom 28.04.2009, S. 169), zu berücksichtigen. Die Verwaltungszweige der Hauptverwaltung und die Bezirke sind aufgefordert, jeweils für ihre Bereiche mit den Obergrenzen konforme Stellenplanentwürfe vorzulegen und mit den Haushaltsunterlagen die Berechnung der Obergrenzen gegebenenfalls inkl. eines Antrages gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung vorzulegen. Eventuelle darüber hinausgehende Angaben, die ich zur Prüfung und effektiven Plausibilisierung der Stellenstruktur benötige, werde ich bei Bedarf anlassbezogen anfordern. Ich verweise auf meine mit Schreiben II C - H 1223 - 1/2009 vom 29.01.2009 gegebenen methodischen Vorgaben. Für die Bezirksverwaltungen wird auf den Beschluss des UA Bezirke des Hauptausschusses vom 17.10.2012 hingewiesen.

II.4 Verfahrenstechnische Hinweise zu IPV und DAV

II.4.1 Grundsätzliches

Die Fortschreibung des Stellenplans hat im IPV Stellenplanmodul zu erfolgen. Dabei sind die stellenplanmäßigen Auswirkungen der Einsparung 2012 zu berücksichtigen.

Das IPV-Verfahren zur Stellenplanung wird rechtzeitig zu Beginn der Aufstellungsphase mit den entsprechenden Zugriffsberechtigungen zur Verfügung stehen. Hierzu wird von mir vorab der Datenbestand des neuen Vergleichsjahres 2013 bereinigt. Es werden die einzeln erfassten Sätze zu den jeweiligen Vermerken zusammengefasst und die Stellenplangruppen mit 0,000 Stellenanteilen in 2013 zum 31.12.2013 abgegrenzt und nicht weiter fortgeschrieben. Daraus folgt, dass in den Planjahren 2014 ff. diese Stellenplangruppen bei Bedarf neu erfasst werden müssen.

Der so bereinigte Datenbestand wird zentral von mir per Haushaltsvortrag fortgeschrieben. Das bedeutet, das Initialbudget des Vergleichsjahres 2013 unverändert in die Planjahre 2014/2015 vorzutragen. Stellenplanmäßige Veränderungen in den Planjahren sind von Ihnen, wie in der vergangenen Planungsperiode durch Ausbringen von Änderungsgründen an den Stellenplangruppen vorzunehmen. Das Vergleichsjahr 2013 ist gesperrt.

II.4.2 Ausführungen zur Haushaltsstruktur

Die für den kommenden Doppelhaushalt 2014/2015 neuen bzw. veränderten Bezeichnungen für Kapitel und Titel stehen in den Wertehilfen an der Registerkarte Grunddaten, analog der letzten Haushaltsplanaufstellung, zur Verfügung. Fehlende Kapitel- und Titelnennzahlen sind nach interner Abstimmung über Ihren Haushaltsbereich bei SenFin II B zu beantragen. Neue Bereichsbezeichnungen sind gegebenenfalls bei SenFin II C 13 zu beantragen.

Wie unter Abschnitt II.1 ausgeführt, wird es für die Tarifbeschäftigten weiterhin bei der Unterscheidung nach Teilplan A und B bleiben. Wir bitten nochmals, hier die zutreffende Zuordnung der Stellenplangruppen zu überprüfen und falls notwendig Anpassungen vorzunehmen.

II.4.3 Weitere Systemeinstellungen:

A) Änderungsgründe

Sollte sich im Laufe der Dienstkräfteanmeldung zeigen, dass neue Änderungsgründe erforderlich werden, so bitte ich diese bei meinem Referat II C - II C 13 - zu beantragen.

Gegebenenfalls kann in der Zwischenzeit bis zur Entscheidung nach Absprache mit der Stellenplanrevision mit dem Platzhalter 9500 gearbeitet werden. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass falsch erfasste Änderungsgründe von Ihnen selbst gelöscht werden können.

B) Neue Stellenvermerke

Sollte sich im Laufe der Dienstkräfteanmeldung zeigen, dass neue Stellenvermerke erforderlich werden, so bitte ich diese bei meinem Referat II C - II C 13 - zu beantragen. Soweit erforderlich kann in der Zwischenzeit bis zur Entscheidung nach Absprache mit der Stellenplanrevision mit dem Platzhalter 1050/5555 gearbeitet werden.

C) Neue Amts-, Dienst- und Tätigkeitsbezeichnungen (ADT)

Bei der Feststellung, dass neue ADT-Bezeichnungen oder notwendige Veränderungen in der ADT-Validierung erforderlich sind, sind diese bei meinem Referat II C - II C 13 - zu beantragen. Nach Prüfung der Zulässigkeit der beantragten Bezeichnung wird von mir die Ergänzung der Schlüsseltablelle und des Validierungsbaums durch das LVwA/SSC veranlasst.

Die Datenbereitstellung im IPV-Verfahren zu den vorgenannten Buchstaben A) bis C) wird vom LVwA/SSC mit dem nächstmöglichen IPV-Rundschreiben bekannt gegeben.

II.4.4 Ausführungen zum TV-L bzw. zur neuen Entgeltordnung

Die Stellenplandaten wurden in 2011 auf das neue Tarifrecht des TV-L umgestellt. Mangels einer damaligen Belegung des § 12 TV-L (Eingruppierung) erfolgte die Überführung der BAT/BMTG-Stellenpläne gemäß Anlage 4 (bzw. 5A) zum TVÜ-Länder. Zwischenzeitlich ist die neue Entgeltordnung zum TV-L am 01.01.2012 in Kraft getreten. Da im Stellenplan des Landes Berlin stets die Sollstruktur des Bewertungsrechts unabhängig von der persönlichen Eingruppierung der jeweiligen

Stelleninhaberin bzw. des jeweiligen Stelleninhabers abgebildet wird, wurde im Vergleichsjahr 2013 des zukünftigen Haushalts 2014/2015 soweit möglich eine Anpassung an die neuen Eingruppierungsvorschriften vorgenommen. Die Tarifvertragsparteien haben zwischenzeitlich auch in Abschnitt 11 Eingruppierungsregelungen für Beschäftigte in der Informationstechnik festgelegt. Diese konnten aus Zeitgründen nicht mehr im Vergleichsjahr 2013 berücksichtigt werden. Weiterhin haben sich durch die neue Entgeltordnung Neubewertungserfordernisse ergeben, deren Ergebnisse ebenfalls noch nicht alle im Vergleichsjahr 2013 eingearbeitet werden konnten. Diese Anpassungsarbeiten sind im 1. Planjahr 2014 im IPV-Stellenplanmodul mit dem Änderungsgrund 5055 (Änderung durch Entgeltordnung TV-L) zu erfassen. Weiterhin ist zu überprüfen, ob es Anpassungsbedarfe für gegebenenfalls entfallende Tätigkeitsmerkmale gibt. Beispielhaft sind hier die Tarifbeschäftigten für Garten-, Land- und Friedhofsarbeiten zu nennen. Es hat mit den maschinellen Anpassungsarbeiten im Vergleichsjahr 2013 keine differenzierte Überarbeitung der Stellenvermerke „Stelleninhaber/in ist gemäß Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder höher eingruppiert“ stattgefunden. Im Rahmen der Fortschreibungsarbeiten am IPV-Stellenplanmodul ab dem 1. Planjahr 2014 sind diese Stellenvermerke auf Richtigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Als Ansprechpartner für Rückfragen zum IPV Stellenplanmodul stehen Ihnen die Verfahrensbetreuer in meiner Abt. II Frau Zimmermann (II C 13, App. 2018, E-Mail: ute.zimmermann@senfin.berlin.de) sowie Herr Ulrich (II C 16, App. 2138, E-Mail: joachim.ulrich@senfin.berlin.de) zur Verfügung.

II.4.5 Ausführungen zu den stellenplanmäßigen Veränderungen im Rahmen der ZeP Auflösung

Für die vom EZeP in die Dienststellen zu versetzenden Personalüberhangkräfte sind die Stellen gemäß § 50a LHO (siehe Artikel VII StPAufllG) in den dezentralen Überhangkapiteln XX09 bzw. 3390 unter dem Bereichslangtext zu erfassen, der wie folgt lautet: „Stellen mit Wegfallvermerk, die nach Auflösung des Kapitels 2809 umgesetzt wurden. Externe Finanzierung“, Bereichsnummer 2810. Es sind grundsätzlich Stellen einzurichten, die der jeweiligen persönlichen Wertigkeit sowie der Fachrichtung der Personalüberhangkraft entsprechen. Für die Personalüberhangkräfte, die in eine Ü-Gruppe nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder übergeleitet wurden (E 2Ü, E 13Ü und E 15Ü) sind die entsprechenden Stellen E 2, E 13 und E 15 zu erfassen; diese Stellen erhalten den Stellenvermerk mit dem Vermerkschlüssel 10202123 „Höheres Entgelt gem. Anl. 2 T. A TVÜ-L“. Die Einbuchung der Stellenanteile hat mit dem Änderungsgrund 6000 „Rechtliche Vorschriften und Senatsbeschluss oder Hauptausschussbeschluss“ zu erfolgen. Die Stellen der Personalüberhangkräfte erhalten zukünftig keinen jahresbezogenen kw-Vermerk mehr, sondern den allgemeinen kw-Vermerk „Stelle fällt bei Freiwerden weg.“ (Vermerkschlüssel 10140001).

Die Stellen für ab dem Kalenderjahr 2012 neu dem Personalüberhang zugeordnete Dienstkräfte sind in den jeweiligen Überhangkapiteln unter dem Bereichslangtext „Stellen mit Wegfallvermerk ab 2012“, Bereichsnummer 2811, zu erfassen. Auch diese Stellen erhalten keinen jahresbezogenen kw-Vermerk mehr, sondern den Vermerkschlüssel 10140001.

Für bereits in den dezentralen Überhangkapiteln etatisierte Stellen ist eine Anpassung der jahresbezogenen Stellenvermerke nicht erforderlich.

II.4.6 Ausführung zur Erfassung neuer Stellen für neue Aufgaben bzw. Änderung im Aufgabenumfang

Stellen/Beschäftigungspositionen für neue Aufgaben bzw. für eine Änderung im Aufgabenumfang sollten zunächst nicht ins IPV-Stellenplanmodul eingearbeitet sondern in einer separaten Anlage dargestellt werden, bis im Rahmen der Haushaltsverhandlungen mit der Senatsverwaltung für Finanzen über eine Etatisierung entschieden ist.

II.4.7 Veränderungen im Laufbahnrecht

Für die Abbildung der Veränderungen im Laufbahnrecht müssen die Systemeinstellungen angepasst werden. Ob sich dies noch im Zeitrahmen für dieses Aufstellungsverfahren realisieren lässt ist offen. Sie werden hierzu gegebenenfalls gesondert unterrichtet.

II.5 Termine

Ich bitte um Zusendung aller angeforderten Unterlagen in zweifacher Ausfertigung bis zum **15.02.2013 (nur Hauptverwaltung)**.

II.6 Weitere Hinweise

II.6.1 (Ehemalige) Einstellungskorridorbereiche

Für die folgenden ehemaligen sogenannten Einstellungskorridorbereiche sind die möglichen Einstellungszahlen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Ausscheidenszahlen abzustimmen:

Polizeivollzug - Beamte

Vollzugsnaher Polizeidienst - Tarifbeschäftigte

Feuerwehrvollzug

Justiz - Richter/innen und Staatsanwälte/-anwältinnen

Justiz - Sonstige Justizkräfte (ohne allgemeine Verwaltung)

Justiz - Gerichtsvollzieher, Rechtspfleger, Amtsanwälte

Schule - Lehrkräfte

Finanzämter

Horte in den Schulen

Die entsprechenden Festlegungen hierzu müssen bilateral mit den jeweils betroffenen Verwaltungen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens getroffen werden. Dabei muss - wie schon zum Aufstellungsverfahren 2012/2013 - dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die tatsächlichen Kosten der Ausscheidenden von denen der neu Einzustellenden abweichen. Die bereichsspezifischen Durchschnittssätze sind über das zuständige Revisionsreferat mit meinem Referat II C abzustimmen.

II.6.2 Sparmaßnahmen und Aufteilung der Personal-Einsparraten (Hauptverwaltung)

Die Höhe und Verteilung der Einsparbeträge auf die Senatsverwaltungen (einschl. Senatskanzlei) wird gesondert vorbereitet. Unverändert besteht das Ziel darin, bis zum Beginn der nächsten Legislaturperiode einen Personalbestand in der unmittelbaren Verwaltung Berlins von 100.000 Vollzeitäquivalenten zu erreichen.

III. Einnahmen (Hgr. 1, 2, 3) und sächliche Verwaltungsausgaben (Hgr. 5, 6, 9)

III.1 Veränderungen in der Titelstruktur

Die Neufassung des Gruppierungsplans (siehe Punkt I.4.3.1.) führt zu einigen Veränderungen in der Titelsystematik.

Weitere Veränderungen sind:

Der Anteil des Bundes von 65 % an den Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (§ 56 BAFöG) wird von der Kreditanstalt für Wiederaufbau ersetzt. Die Einnahmen sind deshalb ab 2014 in der Gruppe 342 - Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland - nachzuweisen (bisher Gruppe 331 - Zuweisungen vom Bund für Investitionen -).

Die Ausgaben für Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre sind zukünftig in der Gruppe 427.

Das Gremium zur Standardisierung des staatlichen Rechnungswesens nach § 49a HGrG hat am 24.10.2012 beschlossen, dass Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket unabhängig von ihrem Charakter als Geld- oder von Dritten erbrachte Sachleistung bundeseinheitlich in der Gruppe 681 ausgewiesen werden. Die bisherige Veranschlagung in der Gruppe 672 und für den Titel 51421 wird deshalb ab 2014 geändert.

Wegen der verschiedenen Finanzierungsgrundlagen im Bereich der schulischen Betreuung werden die Ausgaben für die Ganztagsbetreuung in der Sekundarstufe zukünftig beim neuen Titel 67131 - Erstattung von Kosten für die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen - ausgewiesen. Die Ausgaben für die Ganztagsbetreuung in der Primarstufe werden weiterhin beim Titel für die Erstattung von Kosten für die Betreuung von Kindern in schulischen Betreuungsangeboten (bisher Titel 67201, 67115 neu ab 2014) veranschlagt.

Die Veränderungen sind in der Anlage 3 dargestellt. Die Titelveränderungen sind dezentral mit Hilfe der in DAV dafür zur Verfügung stehenden Funktionalitäten vorzunehmen.

Darüber hinaus entfallen einige Titel, die seit geraumer Zeit nicht mehr verwendet werden. Bitte beachten Sie hierzu die Hinweise im Titelkatalog.

III.2 Gebührenermittlung auf Grundlage der Kosten- und Ertragsartenrechnung

Die Basis der Gebührenbildung ist in den betreffenden Titelerläuterungen darzustellen. Die Gebühren sollen die durchschnittlichen Stückkosten der Serviceleistung berücksichtigen, die neben Personal- und Sachkosten auch Gemeinkosten beinhalten. Es sind - sofern vorhanden - die herangezogenen Produkte zu benennen. Die Kostendeckungsgrade der Produkte sind in der Produktdarstellung anzugeben.

III.3 Facility Management nach dem Vermieter-Mieter-Modell

Eine genaue Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2012 wird den Verwaltungen bis zur Abgabe der Anmeldungen für den Doppelhaushalt 2014/2015 noch nicht vorliegen können. Die BIM GmbH wird eine Kostenschätzung vornehmen und daraus die Ansätze für 2014 und 2015 ableiten. Die Höhe der Ansätze wird Ihnen und der Senatsverwaltung für Finanzen von der BIM GmbH rechtzeitig mitgeteilt werden. Die Ansätze bei Titel 51715 - Betriebs- und Nebenkosten im Rahmen des Facility Managements - sind in Höhe der mitgeteilten Beträge zu bilden.

Für die kulturellen Einrichtungen, die am Mieter-Vermieter-Modell teilnehmen und die Zuwendungen/Zuschüsse erhalten, wird die BIM GmbH für die Betriebs- und Nebenkosten ebenfalls eine Kostenschätzung vornehmen und daraus die Höhe der Betriebs- und Nebenkosten für 2014 und 2015 ableiten. Anhand der Ist-Kosten für das Jahr 2009 werden von der BIM GmbH etwaige Erhöhungs- bzw. Minderbeträge ausgewiesen und den Kultureinrichtungen übermittelt.

Die Ausgaben beim Titel 51820 - Mietausgaben für die Nettokaltmiete aufgrund vertraglicher Verpflichtung aus dem Facility Management - werden entsprechend den abgeschlossenen Mietverträgen inklusive eventueller Mietvertragsnachträge veranschlagt. In den Fällen, in denen noch keine Verträge abgeschlossen sind, wird die BIM GmbH die Mietausgaben schätzen und Ihnen und der Senatsverwaltung für Finanzen rechtzeitig mitteilen.

Auch wenn die Höhe der zu bildenden Ansätze durch die externe Dienstleisterin ermittelt werden, sind die jeweils für den Einzelplan Verantwortlichen nicht von der Pflicht entbunden, die Schlüssigkeit der Ansatzbildung zu prüfen und Unstimmigkeiten in Abstimmung mit der externen Dienstleisterin zu berichtigen.

Soweit diese Ausgaben den Zugang weiterer Gebäude in das SILB enthalten, sind die Personalausgaben für das operative und steuernde Personal bei den entsprechenden Titeln abzusetzen.

Der eigene Deckungskreis der Titel 51715 und 51820 besteht weiterhin. Die Deckungsvermerke sind bei den Titeln anzubringen. Dafür ist der im ProFiskal-Modul DAV eingerichtete Haushaltsvermerk 190 zu verwenden.

Ansatzreduzierungen gegenüber dem Haushaltsplan 2012/2013 dürfen nicht als Ausgleich für Erhöhungen von Ansätzen außerhalb der Titel 51715 und 51820 verwendet werden.

Als dritter Titel steht der Titel 51925 - Nutzerspezifische Nebenkosten im Rahmen des Facility Managements - für die Veranschlagung von durch die BIM GmbH zu leistenden funktionsbedingten Um- und Einbauten, Wartungskosten für nutzerspezifische Anlagen sowie sonstigen nutzerspezifischen Maßnahmen zur Verfügung. Die Ansätze hierfür sind in eigener Verantwortung zu bilden. Die Wartungskosten für die nutzerspezifischen Anlagen werden Ihnen und der Senatsverwaltung für Finanzen von der BIM GmbH ebenfalls rechtzeitig mitgeteilt. Der Titel

51925 ist nicht in den besonderen Deckungskreis der Titel 51715 und 51820 einbezogen, sondern unterliegt der gesetzlichen Deckungsfähigkeit nach § 20 LHO.

Weichen die künftigen Ansätze der Titel 51715, 51820 und 51925 um mehr als 10 % von den bisherigen Ansätzen ab, so ist dies in den Erläuterungen unter Nennung des Sachgrundes (z. B. Flächenzuwachs wegen ...) zu erläutern.

III.4 EU-Mittel

Mit dem Jahr 2014 beginnt die neue EU-Strukturfondsförderperiode 2014-2020.

Da aufgrund der so genannten n+2-Regel auch noch Ausgaben des EFRE und des ESF der laufenden Förderperiode 2007-2013 geleistet werden können, wird hinsichtlich der Veranschlagung von EU-Mitteln folgendes Verfahren festgelegt:

1. Die EU-Mittel der Förderperiode 2007-2013 sind von den betroffenen Ressorts für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 sachgerecht anzumelden und bei den bekannten Titeln zu veranschlagen.
2. Da die finanziellen Rahmenbedingungen der Förderperiode 2014-2020 für Berlin derzeit noch nicht abschließend geklärt sind, wird für den Haushaltsplan 2014/2015 auf eine Einzelveranschlagung dieser EU-Mittel in den betroffenen Ressorts verzichtet. Analog zur Verfahrensweise bei der Aufstellung des Doppelhaushaltsplans 2006/2007 wird eine zentrale Vorsorge im Einzelplan 13 bei den Titeln 27291 - Zuschüsse der EU für die Förderperiode 2014-2020 - und 68691 - Zuschüsse aus EU-Mitteln der Förderperiode 2014-2020 - veranschlagt.
3. Für die Leistung von EU-Mitteln der Förderperiode 2014-2020 werde ich mit dem HWR 2014 entsprechende Regelungen treffen; zur Abgrenzung der beiden Förderperioden werde ich in diesem Zusammenhang auch neue Titel vorgeben. Ich weise schon jetzt darauf hin, dass die aufgrund der sich überschneidenden Förderperioden zur Kofinanzierung gegebenenfalls zusätzlich erforderlichen Landesmittel innerhalb der im jeweiligen Einzelplan zur Verfügung stehenden Mittel auszugleichen sind.

III.5 Interne Verrechnungen

Vorbehaltlich der Regelung in § 61 Abs. 2 LHO bestimmt die Senatsverwaltung für Finanzen, ob und unter welchen Voraussetzungen interne Verrechnungen vorgenommen werden. Kapitel und Sachverhalte, für die interne Verrechnungen nach § 61 LHO vorzusehen sind, enthält die Anlage 5.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit sind in den Erläuterungen neben dem Sachverhalt die entsprechenden Gegentitel zu nennen.

Bei Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen

- des Umweltentlastungsprogramms II (Kapitel 1290 Titel 38103 und 88308),
- des Programms Bildung im Quartier (Kapitel 1240 Titel 38103 und 89827) und
- der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Kapitel 1330 Titel 38105 und 88306)

haben die begünstigten Bezirke, in den ersten beiden Fällen auch Senatsverwaltungen, kommunale Eigenanteile zu erbringen. Sie sind als interne Verrechnungen zu behandeln (Anlage 4, Nr. 3.1.). Grundsätzlich sind die Ausgaben in der Haushaltswirtschaft bei den jeweiligen Dienststellen im Titel 98103 - Kommunalen Eigenanteil im Rahmen der Europäischen Förderung - bzw. 98105 - Kommunalen Anteil an Infrastrukturmaßnahmen der GRW - gegen Ausgleich innerhalb des Einzelplans bzw. Bezirksplans nachzuweisen. Da die begünstigten Verwaltungsstellen zum Zeitpunkt der Planaufstellung meist noch nicht feststehen, werden für einen ausgeglichenen Ausweis der internen Verrechnungen die entsprechenden Ausgaben in Höhe der erwarteten Einnahmen zentral im Kapitel 2909 veranschlagt. Eine dezentrale Veranschlagung ist deshalb nicht erforderlich.

III.6 Ausweis von geschlechtssensitiven Daten (Gender Budget)

Die Senatsverwaltungen und die Bezirke sind vom Abgeordnetenhaus aufgefordert worden (Auflage Nr. 12 zum Haushalt 2012/2013), im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung darzustellen, wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern sowie die Förderung von Frauen gegen Benachteiligungen und Diskriminierungen bei der Haushaltsaufstellung gemäß Artikel 10 Abs. 3 der Verfassung von Berlin gesichert wird.

Dies soll grundsätzlich weiterhin in der Form geschehen, wie sie bereits seit dem Doppelhaushalt 2006/2007 praktiziert und seitdem von der AG Gender Budgeting konzeptionell weiterentwickelt wurde.

Um eine schnelle und frühzeitige Berücksichtigung von Gender Budgeting in den entsprechenden Handlungsfeldern auf Senats- und Bezirksebene zu erreichen, ist die Datenerhebung und -pflege bei den bisher analysierten Haushaltstiteln bzw. Produkten kontinuierlich fortzusetzen; noch nicht analysierte Bereiche, insbesondere bei den Zuwendungsempfängern, sind auf ihre Eignung hin zu überprüfen.

Die AG Gender Budgeting hat sich mehrheitlich dafür ausgesprochen, im kommenden Doppelhaushalt mehr Wert auf eine qualitative Verbesserung der Gender-Erläuterungen zu legen. Dies soll vor allem dadurch erreicht werden, dass

- das jeweils analysierte Geschlechterverhältnis eine fachbezogene Bewertung erfährt;
- geprüft wird, ob das Geschlechterverhältnis unter Berücksichtigung der vorhandenen Mittel sinnvoll ist,
- geprüft wird, ob es einen Umsteuerungsbedarf gibt;

- zu den geeigneten Titeln bzw. Produkten fachbezogene Ziele definiert und Aussagen getroffen werden zu den individuell gesehenen Möglichkeiten, zielgerichtete Steuerungsmaßnahmen zu ergreifen.

Für weitere Anregungen über geeignete Möglichkeiten der geschlechtssensitiven Untersuchung und Steuerung von Haushaltsmitteln wird auch auf den im Jahr 2012 durchgeführten Bezirkswettbewerb Gender-Budgeting-Verfahren hingewiesen.

Als Arbeitshilfe weise ich auf den Leitfaden „Umsetzung von Gender Budgeting im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens“ hin, insbesondere die Tabellen auf den Seiten 4 und 13. Der Leitfaden ist auch auf der Intranetseite der Senatsverwaltung für Finanzen → Abteilung II - Haushalt → Haushalt → Haushaltsplan zu finden.

III.6.1 Hauptverwaltung

Die Darstellung geschlechtssensitiver Daten erfolgt in den Allgemeinen Erläuterungen der Einzelpläne im Abschnitt D und in den Kapitel Erläuterungen im Abschnitt B.

In den Allgemeinen Erläuterungen der Einzelpläne sollen im Abschnitt D kurze allgemeine Ausführungen über den Gender-Budget-Prozess im Ressort gemacht werden. Dabei sind wertende Äußerungen (z. B. „Die Genderrelevanz folgender Titel wird nicht gesehen ...“) zu unterlassen.

In den Allgemeinen Erläuterungen der Kapitel sollen im Abschnitt B titelübergreifende Informationen sowie Hinweise auf besondere Rechtsstellungen, eingeleitete Erhebungen, zu denen erst zukünftig Daten erwartet werden und Verweise auf bereits vorliegende Datenerhebungen in anderen Veröffentlichungen gemacht werden.

Darüber hinaus soll dieser Abschnitt B eine tabellarische Kurzdarstellung der Beschäftigtenstruktur des Kapitels mit der Zwischenüberschrift „Genderpolitische Analyse der Beschäftigtenstruktur“ nach folgendem Muster enthalten:

	2010		2011		2012	
	w	m	w	m	w	m
Planmäßige Beschäftigte						
Absoluter Anteil						
Relativer Anteil						

Auch die Angaben zu den Durchschnittsgehältern sollen weitergeführt werden, wie bereits für den Haushaltsplan 2010/2011 mit meinem Ergänzungsschreiben zum AR 10/11 vom 24.04.2009 – II B – H 1105 – 1/2009 – ausgeführt.

So soll dafür in den Kapiteln der Hauptverwaltung (sofern – aus Datenschutzgründen – mindestens zwei Beschäftigte pro Geschlechtsmerkmal vorhanden sind, die

nicht der gleichen Entgeltgruppe angehören dürfen), ein exemplarisches durchschnittliches Monatsgehalt (Januar 2013) nach Vollzeitäquivalenten, getrennt für weibliche und männliche Beschäftigte genannt werden.

Diese durchschnittlichen Monatsgehälter können aus der Haushaltsbruttodatei ermittelt werden, was ich in einer entsprechenden Verfahrensbeschreibung an die Anwendungssystembetreuer IPV beschrieben hatte (ebenfalls vom 24.04.2009).

Aus Vereinfachungsgründen verzichte ich weiterhin auf theoretisch mögliche Bereinigungen zur Vergleichbarkeit der Zahlen. Gerade deshalb ist es umso wichtiger, die Zahlen begleitend zu erläutern, indem z. B. die Verteilung unter Berücksichtigung der Entgeltgruppen, der wöchentlichen Arbeitszeiten, der Abwesenheitszeiten und weiterer Parameter betrachtet wird.

Hierzu bitte ich tiefer gehende Untersuchungsergebnisse herauszuarbeiten, als die bisher teilweise pauschal verwendeten Begründungen („mehr weibliche Teilzeitbeschäftigte“, „Verteilung der Entgeltgruppen“ usw.)

Geschlechtsspezifische Daten sind in den Erläuterungen der Zuwendungstitel der Hgr. 6 und 8, insbesondere der Ogr. 68 und 89 (sowohl Primär- als auch Sekundärebene) zu erheben und auszuweisen. Auch in anderen Titelgruppen sind Ausführungen erwünscht, wenn es einen geeigneten Bezug gibt, so z. B. bei Fortbildungen und Dienstreisen. Selbst bei Investitionsausgaben der Hgr. 7 und 8 können solche Angaben sinnvoll sein, wie z. B. der Beitrag „Frauensporthalle“ des Bezirkswettbewerbs Gender-Budgeting-Verfahren gezeigt hat.

Hierbei sind sowohl die absoluten als auch die relativen Nutzungsanteile, insbesondere die absolute Ressourcenverteilung darzustellen. Über die notwendige Datenbereitstellung hinaus sind die Zieldefinition und die darauf aufbauende Steuerung von besonderer Bedeutung. Bei geeigneten Titeln sollen daher zusätzlich Ausführungen zu definierten Zielen und entsprechenden Steuerungsmaßnahmen gemacht werden (Anlage 6).

Um Auswertungen jenseits der Gruppierungen zu ermöglichen, wird die neunte Stelle des LFM-Schlüssels genutzt, um Gender-Budget-Aspekte abzubilden. In DAV sind dafür sechs Klassifizierungen möglich:

- 1 - Überwiegend Nutzerinnen
- 2 - Überwiegend Nutzer
- 3 - Ausgeglichenes Geschlechterverhältnis
- 4 - Noch keine Daten vorliegend, werden aber erhoben
- 5 - Keine Datenerhebung
- 6 - Wurde untersucht

III.6.2 Bezirke

Die unter Genderaspekten ausgewählten Produkte (siehe Anlagen zur RdB-Vorlage Nr. R-401/2008 vom 20.10.2008) sind auch im aufzustellenden Doppelhaushalt 2014/2015 weiter zu bearbeiten. Für die im Rahmen des regelmäßigen

Produktänderungsverfahrens weiterentwickelten Produkte bleibt die Pflicht zur geschlechtssensitiven Analyse erhalten.

Im Vorbericht der bezirklichen Haushaltspläne ist die Vorgehensweise bei der Gender-Budget-Analyse allgemein zu erläutern. Dort ist eine Übersicht beizufügen, aus der die untersuchten Produkte, die Bezugsgröße, das Produktbudget sowie die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer (absolut und prozentual) und der Ort der detaillierteren Ergebnisdarstellung hervorgehen. Hierzu wird Ihnen eine Mustertabelle in der Anlage 7 zur Verfügung gestellt.

Durch die einheitlichen Hinweise zur Zählweise im Produktkatalog wird es möglich, gegebenenfalls noch bestehende Unterschiede in den Mengenangaben zu harmonisieren. Sofern dies noch nicht geschehen ist, sind die Bezirke verpflichtet, auf eine Vereinheitlichung der Zählweise hinzuwirken.

Eine freiwillige quantitative Ausdehnung auf weitere zu untersuchende Produkte ist wünschenswert.

Eine qualitative Erweiterung des bestehenden Verfahrens soll dadurch erreicht werden, dass zu den einzelnen Produkten Ziele definiert und weitere Aussagen getroffen werden. Zu den jeweils bezirksindividuell gesehenen Möglichkeiten sollen zielgerichtete Steuerungsmaßnahmen ergriffen werden. Die Daten und weiterführende Ausführungen zu den Produkten sollen daher in den Allgemeinen Erläuterungen der inhaltlich betroffenen Fachkapitel ausgewiesen werden. Hierfür wird ebenfalls ein Muster in der Anlage 8 zur Verfügung gestellt.

Für weitere Anregungen über geeignete Möglichkeiten der geschlechtssensitiven Untersuchung und Steuerung von Haushaltsmitteln wird nochmals auf den eingangs erwähnten Bezirkswettbewerb Gender-Budgeting-Verfahren hingewiesen.

Ich werde sowohl die Vollständigkeit als auch die Qualität der Ausführungen im Rahmen der Nachschau beurteilen und dem Hauptausschuss gegebenenfalls empfehlen, eine Stellungnahme einzelner Bezirke zur Umsetzung der bestehenden Auflage 12 zum Haushaltsgesetz 2012/2013 einzufordern.

III.7 Ausgaben für die Informations- und Kommunikationstechnik (IuK)

IuK-Ausgaben sind den Titeln der Maßnahmegruppen

- MG 31 – Ausgaben für verfahrensunabhängige IuK (einschließlich Telekommunikation)
- MG 32 – Ausgaben für verfahrensabhängige IuK

zuzuordnen. Die zugehörigen Titel sind in der Anlage 9 aufgeführt.

Ich bitte zu beachten, dass keine Einnahmetitel einer IuK-Maßnahmegruppe zuzuordnen sind, sondern nur Ausgabebetitel.

III.7.1 Verfahrens unabhängige IT-Infrastruktur einschließlich Telekommunikation (TK) – MG 31

Die verfahrens unabhängige IT-Infrastruktur einschließlich TK umfasst Funktionen, die grundsätzlich an allen Verwaltungsendgeräten benötigt werden. Eine detaillierte Definition und sich daraus ergebende Buchungshinweise sind der Buchungsrichtlinie IT-Kostenträger in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen⁹.

Besonderheiten, die spezielle oder zusätzliche Komponenten benötigen, wie z. B. computerunterstützte Konstruktions- und Fertigungsendgeräte, Funkleitwarten, Labore, Archive usw. sind zur verfahrens unabhängigen IT-Infrastruktur zu zählen. Telefongesprächsgebühren zählen ebenfalls nicht zu den Ausgaben der MG 31, sie sind beim Titel 51101 - Geschäftsbedarf - zu buchen.

Die nachfolgenden Hinweise zur Ermittlung der Veranschlagungspreise gelten nur für die Hauptverwaltung. Das Budgetierungsverfahren der Bezirke ist davon nicht berührt.

Für den Betrieb der verfahrens unabhängigen IT-Infrastruktur einschließlich TK der Hauptverwaltung werden auf Basis des berlinweiten Median Kosten pro IT-Arbeitsplatz (Produkt 79452 – IT-Infrastrukturbetrieb (verfahrens unabhängig)) sowie pro TK-Endgerät (Produkt 80477 – TK-Infrastrukturbetrieb) kalkuliert und als Veranschlagungspreis in einem gesonderten Rundschreiben nach Vorliegen des KLR-Jahresabschlusses 2012 veröffentlicht.

Dabei werden einheitliche Veranschlagungspreise festgelegt für

- IT-Endgeräte in einem Mietmodell (z. B. ITIS des ITDZ Berlin) – Fremdleistung
- IT-Endgeräte in Betrieb durch eine eigene IT-Stelle – Eigenleistung
- TK-Endgeräte

Die Berechnung des berlinweiten Median für Fremdleistung erfolgt auf Basis der erweiterten Teilkosten. Dabei werden alle Kostenbestandteile unabhängig davon, ob eigenes Personal eingesetzt wird oder die Serviceleistungen gekauft oder gemietet werden, berücksichtigt. Bei den IT-Endgeräten in Eigenleistung werden durch Rückrechnung die Kostenbestandteile herausgerechnet, die nicht den Ist-Ausgaben der MG 31 zuzuordnen sind (z. B. Personalkosten, Mieten). Die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen für Mobilien werden als Teil des Veranschlagungspreises wie zahlungswirksame Kostenbestandteile behandelt. Damit entfällt bei Ersatzbeschaffungen für Hardware eine zusätzliche Veranschlagung. Lediglich Erstbeschaffungen sind separat zu veranschlagen und der Anschaffungspreis ist anhand des Preiskatalogs des ITDZ zu begründen.

Außerdem wird die Anzahl der IT-Endgeräte gemäß der Erhebung der IT-Bestands- und Planungsübersicht mit den gebuchten Mengen auf dem Produkt 79452 abgeglichen, gegebenenfalls korrigiert und im Anschluss mit dem einheitlichen Veranschlagungspreis je IT-Endgerät multipliziert. Die auf dem Produkt 80477 gebuchten Mengen werden ebenfalls plausibilisiert und mit dem einheitlichen Veranschlagungspreis je TK-Endgerät multipliziert.

⁹

Link: <http://www.verwalt-berlin.de/seninn/itk/gremien/itk/mentorengruppeit-kostentraeger.html>

Das Ergebnis bildet die maximale Veranschlagungsleitlinie für die Ausgaben der verfahrensunabhängigen IT-Infrastruktur einschließlich TK. Soweit sich die Ansätze innerhalb dieses Betrages bewegen, ist eine weitergehende Erläuterung nicht erforderlich. Sollte ein über dem maximalen Veranschlagungswert liegender Ansatz für 2014 oder 2015 geltend gemacht werden, der auf spezifische Besonderheiten eines Aufgabenfeldes oder andere Umstände zurückzuführen ist, die im Veranschlagungspreis nicht abgebildet sind, so ist dieser gesondert zu erläutern.

Unter der Federführung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport wird ein standardisierter IT-Arbeitsplatz entwickelt und im Laufe der Haushaltsjahre 2014/2015 in der Berliner Verwaltung eingeführt. Auf die Veranschlagung der verfahrensunabhängigen IT hat dieses keine Auswirkungen. Sollte eine Nutzung in diesem Zeitraum realisiert werden, so sind die hierfür erforderlichen Mittel in den Titeln der Maßnahmegruppe 31 enthalten.

Art	Preis	Anzahl	Istausgaben MG 31 2012	Max. Ver- anschla- gungswert	Ansatz 2014	Ansatz 2015
Spalten-Nr.	1	2	3	4 = 1 x 2	5	6
Eigenleis- tung IT						
Fremd- leistung IT						
TK						
Insge- samt						

III.7.2 Berechnung der pauschalen Minderausgabe (PMA) für verfahrensunabhängige IuK-Ausgaben pro Einzelplan

Mit Auflage Nr. 14.II.9 zum Haushalt 2012/2013 wurde der Senat aufgefordert, „bis zur Aufstellung des Doppelhaushalts 2014/15 ein Konzept vorzulegen, wie der Einsatz von eigenem Personal gegenüber gekauften/gemieteten Serviceleistungen in die Kosten- und Leistungsrechnungen und das Budgetierungsmodell einbezogen werden kann.“

Während die separaten IuK-Titel der verfahrensunabhängigen IT-Infrastruktur in der Maßnahmegruppe 31 zusammengefasst sind und so im Haushaltsplan lokalisiert werden können, trifft dies für die Abbildung der Personalausgaben generell nicht zu. Die Titel der Hauptgruppe 4 sind nach Statusgruppen (Dienstkräfte im Beamten- oder Arbeitnehmerbereich) und sich daraus ergebenden Auszahlungsarten (Beihilfen, Beiträge für die Unfallkasse etc.) differenziert, aber nicht nach Aufgabenbereichen. Unabhängig vom Ort der Veranschlagung werden im Zuge der Personalkostenerfassung in der Kostenrechnung alle Personalkosten unmittelbar (direkt) den Produkten zugeordnet oder fließen als Gemeinkosten in die Produktkosten ein.

Neben dem oben genannten Veranschlagungsmodell für konsumtiven Sach- und Investitionsausgaben der Maßnahmegruppe 31 werden zusätzlich die auf dem Produkt 79452 gebuchten direkten Personalkosten (einschließlich kalkulatorischen Pensionszuschlägen) wie folgt gesondert berücksichtigt:

1. Berechnung von Personalkosten je IT-Endgerät für Eigenleistung
2. Berechnung eines berlinweiten Medians in Anlehnung an das obige Veranschlagungsmodell
3. Berechnung von Personalbudgets je Ressort (berlinweiter Median x IT-Endgerät für Eigenleistung)
4. Berechnung der positiven und negativen Abweichung der Personalbudgets gegenüber den gebuchten Personalkosten.

Die sich auf diese Weise ergebenden Überschreitungen des Personalbudgets werden zur Festsetzung als Pauschale Minderausgaben für verfahrensabhängige IuK-Ausgaben (Titel 97211) im jeweiligen Kopfkapitel des Einzelplans veranschlagt. Sofern die PMA durch einen tatsächlichen Abbau von Vollzeitäquivalenten (VZÄ) erbracht wird, kann dieser Abbau auf die Einsparvorgaben im Personalbereich angerechnet werden (vgl. Nr. II.6.2).

Die Höhe der zu veranschlagenden PMA wird zusammen mit den Veranschlagungspreisen (vgl. Nr. III.7.1) in einem gesonderten Rundschreiben nach Vorliegen des KLR-Jahresabschlusses 2012 veröffentlicht. Der Titel ist wie folgt zu erläutern:

„Pauschale Minderausgaben wegen Überschreitung des Personalbudgets für die verfahrensabhängige IT. Der Ausgleich erfolgt in der Haushaltswirtschaft. Die Erbringung durch Abbau von Vollzeitäquivalenten ist möglich (verbindliche Erläuterung).“

III.7.3 Verfahren und deren abhängige IT-Infrastruktur – MG 32

Die Ansätze der Ausgaben für die verfahrensabhängige IT-Infrastruktur sind innerhalb der betreffenden Titel detailliert zu erläutern. Investive Beschaffungen sind ab 2014 in der Gruppe 812 auszuweisen (siehe Punkt I.4.3.1, Anlagen 3 und 9).

Die Kosten für Erstbeschaffungen sind separat auszuweisen und bei dem jeweiligen Titel zu erläutern.

III.7.4 Ausgaben für die Dokumentenmanagementsystem (DMS)-Entwicklungen

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 14.06.2012 Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird beauftragt, gemeinsam mit den Bezirken für die unmittelbare und die mittelbare Verwaltung und die nachgeordneten Behörden einheitliche und verbindliche Standards für das Dokumentenmanagement festzulegen.

- Für den Haushalt 2014/15 sind nur Mittel für den Einsatz solcher DMS-Systeme bereitzustellen, die den gemeinsamen Standards entsprechen.
- Dem Abgeordnetenhaus ist bis 31. Januar 2013 zur Entwicklung der DMS-Standards zu berichten.“

Ausgaben für DMS-Entwicklungen sind deshalb mit folgendem qualifiziertem Sperrvermerk zu versehen:

„Die Ausgaben in 2014 sind mit einem Teilbetrag für DMS-Entwicklungen in Höhe von xx Euro gesperrt.

Die Ausgaben in 2015 sind mit einem Teilbetrag für DMS-Entwicklungen in Höhe von xx Euro gesperrt.

Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses.“

Die Aufhebung der Sperre kann beantragt werden, wenn feststeht, dass die geplante DMS-Entwicklung den dann einheitlichen und verbindlichen Standards für DMS genügt.

III.8 Wirtschaftspläne

Die Wirtschaftspläne der Zuschussempfänger einschließlich der Betriebe nach § 26 LHO, der Eigenbetriebe, der BIM GmbH und der Kuratorialhochschulen sind im Haushaltsplan entsprechend § 26 LHO, AV § 26 LHO, Nr. 6.3. HtR und Muster 11 HtR darzustellen.

III.9 Gutachten

Alle externen Gutachten und Beratungsleistungen, deren Vergaben bereits in der Aufstellungsphase hinreichend konkretisiert sind, sind in den Erläuterungen zu den jeweiligen Ausgabiteln, insbesondere den Titeln 52610 - Gutachten -, 52613 - Gutachten für die verfahrensunabhängige IuK-Technik -, 52638 - Gutachten für die verfahrensabhängige IuK-Technik - und 54010 - Dienstleistungen -, darzustellen.

III.10 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke

Zuführungen an Rücklagen sind nur in Ausnahmefällen vorzusehen. Entnahmen aus Rücklagen, insbesondere in den Bezirkshaushaltsplänen aus der pauschalen Zuweisung für Investitionen, sind nur in der voraussichtlich benötigten Höhe zu veranschlagen.

Zuführungen an eigene, also im Vermögen des Landes Berlin stehende Rücklagen, Fonds, Stöcke und Sondervermögen dürfen nur in der Ogr. 91 veranschlagt werden.

Zuführungen an fremde Rücklagen, Fonds, Stöcke und Sondervermögen (z. B. Ausgleichsfonds des Bundes) sind dagegen in den Hgr. 6 oder 8 zu veranschlagen.

III.11 Jahresergebnisse

Die (voraussichtlichen) Jahresergebnisse 2012 werden im Laufe des Planungsprozesses vorliegen. Sie sind in dieser Höhe bei den Titeln 36020 - Überschuss des vorletzten Haushaltsjahres - bzw. 96020 - Fehlbetrag des vorletzten Haushaltsjahres - im Haushaltsjahr 2014 einzustellen.

Das noch nicht vorliegende Jahresergebnis 2013 ist im Haushaltsjahr 2015 sowohl auf der Einnahme- wie der Ausgabeseite bei den beiden genannten Titeln in Höhe eines Merkansatzes von 1.000 Euro zu berücksichtigen.

IV. Mittelfristige Finanzplanung einschließlich Investitionsplanung

IV.1 Allgemeines

Die mittelfristige Finanzplanung umfasst die Jahre 2013 bis 2017; die eigentlichen Planungsjahre sind die Jahre 2016 und 2017.

Die Ansätze in diesen beiden Planungsjahren sind zeitgleich mit den Ansätzen für den Doppelhaushalt und nach gleichen strengen Kriterien zu bilden. Beschlossene Konsolidierungsmaßnahmen sind sachgerecht und in realistischer Größenordnung abzusetzen. Die Ansätze für die Finanzplanungsjahre sind laufend zu aktualisieren bzw. dem erreichten Verhandlungsstand zum Doppelhaushalt 2014/2015 entsprechend fortzuschreiben.

IV.2 Einnahmen

Zuwendungen und Zuschüsse des Bundes und der Europäischen Union sind grundsätzlich fortzuschreiben, auch wenn die genaue Höhe der Beträge derzeit noch nicht feststeht bzw. abschließende Vereinbarungen noch nicht getroffen sind. Gegebenenfalls sind für die Planungsjahre Erfahrungswerte bzw. Einschätzungen einzusetzen.

Die EU-Mittel der Förderperiode 2014-2020 werden auch in den Finanzplanungsjahren zunächst zentral fortgeschrieben (siehe Punkt III.4).

IV.3 Personalausgaben

Die Personalausgaben werden in den Planungsjahren 2016 und 2017 nach einem gesonderten Verfahren pauschal landesweit fortgeschrieben; eine einzelplanbezogene Fortschreibung entfällt damit. In DAV sind die sich durch Fortschreibung (siehe Abschnitt II.) für das Jahr 2015 ergebenden Ansätze auf die Jahre 2016 und 2017 zu überrollen.

IV.4 Konsumtive Sachausgaben

Die Ansätze der konsumtiven Sachausgaben (Hgr. 5 und 6) sind in den Jahren 2016 und 2017 einzeln fortzuschreiben und dabei im Regelfall abzusenken.

IV.5 Investitionsausgaben

IV.5.1 Allgemeine Hinweise

Für den Bereich der Hauptverwaltung mit den unmittelbaren Hochbaumaßnahmen des Landes, die im Kapitel 1250 veranschlagt sind, hat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt am Dezember 2012 in Abstimmung mit mir ein gesondertes Rundschreiben erlassen, das im Wesentlichen die erforderlichen verwaltungstechnischen Verfahrensabläufe darstellt.

Aufgrund der Verantwortung der Senatsverwaltung für Finanzen für den Gesamthaushalt haben die nachfolgenden Bestimmungen Vorrang, sofern sie von dem vorgenannten Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt abweichen. Entsprechende Folgerungen werden gegebenenfalls im Zuge der Revisionsarbeiten gezogen werden.

Die mit Schreiben SenFin – II B – H 1105 – 1/2012 vom 06.01.2012 neu gefasste Nr. 15.7 HtR ist nur auf Maßnahmen im Hochbaubereich in den Einzelplänen 01 bis 29 anzuwenden.

Ist-Ausgaben sind abgerundet auf volle 1.000 Euro mitzuteilen und in DAV einzugeben.

IV.5.2 Zusammenstellung der im Land Berlin geplanten Investitionsmaßnahmen in den Jahren 2011 bis 2015

Die als Anlage zum Haushaltsgesetz 2012/2013 im Haushaltsplan veranschlagten Investitionen sowie die in der Zusammenstellung der im Land Berlin geplanten Investitionsmaßnahmen in den Jahren 2012 bis 2016¹⁰ enthaltenen Höchstwerte ab 2012 bilden die Grundlage für die Anmeldungen zur entsprechenden Zusammenstellung 2013 bis 2017.

Die Eckwerte der oben genannten Zusammenstellung in der Finanzplanung 2011 bis 2015 sind durch den Senatsbeschluss zur Finanzplanung 2012 bis 2016 modifiziert worden. Einzelheiten sind dem Investitionsprogramm 2012 bis 2016¹¹ zu entnehmen. Auf diese neuen Gesamtsummen hin ist die Summe der Investitionsmaßnahmen 2013 bis 2017 anzupassen. Zur Einhaltung des Konsolidierungspfades und zur Auflösung der pauschalen Minderausgaben sind weitere Absenkungen erforderlich.

Daher können Baumaßnahmen und Zuschussbaumaßnahmen, deren Beginn bisher für die Jahre 2014 oder 2015 vorgesehen ist, nur in Ausnahmefällen begonnen werden. Eine Entscheidung über Umfang und Prioritätensetzung im investierten Bereich bleibt dem Senat vorbehalten. Änderungen auf Grund neuer Prioritätenentscheidungen müssen in den vorgegebenen Investitionsrahmen eingepasst

¹⁰ Entspricht der Zusammenstellung der im Land Berlin geplanten Investitionsmaßnahmen in den Jahren 2011 bis 2015 mit Ausnahme Freiherr-vom-Stein-Oberschule und Ersatzmaßnahme für Kopernikus-Schule sowie TVO

¹¹ Rote Nummer 0673 des Hauptausschusses

werden. Wenn bei einzelnen Maßnahmen höhere Ausgaben erforderlich sind, müssen deshalb zum Ausgleich andere Maßnahmen zurückgestellt werden. Eine zeitliche Streckung von bereits veranschlagten Maßnahmen ist als Ausgleich nicht akzeptabel. Bei Baumaßnahmen sollen die Raten dem aktuellen Planungsstand und dem tatsächlichen Baufortschritt angepasst werden. Auch hierbei ist der Investitionsrahmen einzuhalten.

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen, für die keine Bauplanungsunterlagen vorliegen, dürfen für das Haushaltsjahr 2014 nicht angemeldet werden (§ 24 Abs. 3 LHO). Für das Haushaltsjahr 2015 können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Vorlage von Bauplanungsunterlagen in 2014 gewährleistet werden kann. Es besteht eine erhöhte Begründungspflicht. Maßnahmen, für die die Finanzierung der Folgekosten nicht gesichert ist, werden für das Haushaltsjahr 2014 nicht anerkannt. Der Baubeginn für diese Maßnahmen ist zunächst zu verschieben.

Baumaßnahmen, deren Beginn bisher für die Jahre 2014 oder 2015 vorgesehen ist, sind auf ihre fortdauernde Notwendigkeit hin zu prüfen. Hierzu sind entsprechende Erläuterungen (unter Berücksichtigung aktualisierter Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen) vorzuhalten. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass Maßnahmen, für die diese Unterlagen nicht vorliegen, nicht in den Haushaltsplanentwurf 2014/2015 aufgenommen werden.

Gegenüber den Ausgaben des dritten bis fünften Planungsjahres der o. a. Zusammenstellung sind zu berücksichtigen¹²:

- neue Gesamtkosten auf Grund eines höheren Detaillierungsgrades der Planung (Schätzung, Bedarfsprogramm, Vorplanungs-, Bauplanungs-, und gegebenenfalls Ergänzungsunterlagen) sowie
- ein entsprechend dem Baufortschritt veränderter Ausgabebedarf in den einzelnen Planungsjahren.

Die Ansätze für Baumaßnahmen sind so zu bemessen, dass eine zügige und wirtschaftliche Baudurchführung ermöglicht wird. Baumaßnahmen mit Gesamtkosten bis zu 25 Mio. Euro sollen in der Regel innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ausfinanziert werden. Zur Einhaltung des Planungsrahmens sind gegebenenfalls andere Maßnahmen auf einen späteren Zeitpunkt zurückzustellen.

Die Änderungen durch die Finanzplanung 2012 bis 2016 (einschließlich der roten Nummer 0673) sind in DAV noch nicht enthalten.

IV.5.3 Veranschlagung von beweglichen Sachen

Beschaffungen mit einem Mittelbedarf von mehr als 250.000 Euro je Beschaffung/Vorhaben sind für die verfahrensunabhängige IuK-Technik bei Titeln aus dem Kennzahlenbereich von 81260 bis 81277 und 81280 bis 81288 zu veranschlagen. Die verfahrensunabhängige IT-Infrastruktur umfasst Funktionen, die

¹²

Nr. 4.3 AV § 31 LHO

grundsätzlich an allen Verwaltungsarbeitsplätzen benötigt werden. Eine detaillierte Definition und sich daraus ergebende Buchungshinweise sind der Buchungsrichtlinie zu den landeseinheitlichen IT-Kostenträgern in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Für Beschaffungen für die verfahrensabhängige IuK-Technik mit einem Mittelbedarf von mehr als 250.000 Euro je Beschaffung/Vorhaben gilt ab 2014 der neue Kennzahlenbereich von 81240 bis 81258 (siehe Punkt I.4.3.1). Die Titelveränderungen aus dem bisherigen in den neuen Titelbereich sind dezentral mit Hilfe der in DAV dafür zur Verfügung stehenden Funktionalitäten vorzunehmen. Zur verfahrensabhängigen IT-Infrastruktur zählen Besonderheiten, die spezielle oder zusätzliche Komponenten benötigen, wie z. B. computerunterstützte Konstruktions- und Fertigungsarbeitsplätze, Funkleitwarten, Labore, Archive usw..

IV.5.4 Neue Investitionen

Angesichts des Absenkungsbedarfs ist die Anmeldung von Neubeginnern nicht vorgesehen.

IV.5.5 Erläuterungen und Erläuterungsberichte

Bei allen Baumaßnahmen, größeren Beschaffungen und größeren Entwicklungsvorhaben ist jeweils der aktuelle Stand der Planungen in die Erläuterungen aufzunehmen. Dabei orientieren Sie sich bitte an der „Terminkette Hochbau“ wie sie ABau II (Tabelle 1 auf Seite 33) als Regelverfahren vorsieht. Die folgenden sechs Positionen sind sofern zutreffend mit Datum zu benennen:

1. Bedarfsprogramm eingereicht
2. Bedarfsprogramm anerkannt
3. Vorplanungsunterlagen eingereicht
4. Vorplanungsunterlagen geprüft
5. Bauplanungsunterlagen eingereicht
6. Bauplanungsunterlagen geprüft

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt hat dazu einen Vordruck entwickelt, der als Bestandteil der Anmeldungen bei der Senatsverwaltung für Finanzen einzureichen ist.

Ergänzend zu den Erläuterungsberichten müssen aussagekräftige Informationen über jede einzelne Maßnahme vorgelegt werden, die neben der Beschreibung der Maßnahme auch ihre Notwendigkeit darstellen.

Ferner sind in den Erläuterungen die bei der Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahme entstehenden Bauverwaltungskosten, die Folgekosten einschließlich der zusätzlichen Personalausgaben (... Stellen) sowie ein Hinweis anzugeben, wie die Baufolgekosten nach Inbetriebnahme des Vorhabens finanziert werden. Ich weise hierzu auch auf die Auflage Nr. 11 des Abgeordnetenhauses hin.

Maßnahmen ohne Erläuterungsberichte und die weitergehenden Informationen, insbesondere auch ohne Darlegung der Finanzierung der Baufolgekosten, können nicht hinreichend geprüft und daher auch nicht anerkannt werden.

Außerdem müssen Umplanungen, Zurückstellungen, Vorfinanzierungen oder Planungsänderungen erläutert werden. Das gilt insbesondere für die Fälle, in denen in der Spalte „Restkosten“ Plus- oder Minusbeträge erscheinen, deren Entstehen nicht ohne weiteres erkennbar ist. Ferner ist anzugeben, ob die Kostenrichtwerte der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt eingehalten oder aus welchen Gründen gegebenenfalls davon abgewichen worden ist.

IV.5.6 Einreichung der Unterlagen

Ergänzend zur Eingabe in das Modul DAV sind die Erläuterungsberichte (Vordruck Fin 316), die Erläuterungen sowie die Dringlichkeitslisten in zwei Exemplaren einzureichen.

IV.5.7 Besonderheiten der bezirklichen Investitionsplanung

Auf mein Schreiben II F - H 1422 - 001/2012 - vom 24.10.2012¹³, das auch im Intranet auf der Seite

<http://www.verwalt-berlin.de/sen/finanzen/haushalt/haushaltsplan/index.html>

zu finden ist, wird verwiesen.

Abweichend von Punkt 6.3. meines Schreibens sind

- die für die Jahre 2016 und 2017 vorgesehenen Ausgaben für den Erwerb von beweglichen Sachen mit Gesamtkosten bis zu 100.000 Euro im Kapitel 4500 Titel 81178 auszuweisen und
- Beschaffungen für die verfahrensabhängige IuK-Technik mit einem Mittelbedarf von mehr als 250.000 Euro je Beschaffung/Vorhaben ab 2014 im neuen Kennzahlenbereich von 81240 bis 81258 auszuweisen (siehe Punkt I.4.3.1).

¹³

1. Aufstellungs Rundschreiben für die Zusammenstellung der im Land Berlin geplanten Investitionsmaßnahmen in den Jahren 2013 bis 2017 – Teilbereich Bezirke – vom 24.10.2012

V. Besonderheiten in den Bezirkshaushaltsplänen

V.1 Gesonderte Mitteilung des Bezirksplafonds 2014

Die Mitteilung über Höhe und Zusammensetzung des Bezirksplafonds wird von der Übersendung der Globalsummen wiederum getrennt in einem gesonderten Rundschreiben erfolgen.

V.2 Verrechnungen für kalkulatorische Kosten

Die kalkulatorischen Kosten sind Bestandteil der Zuweisungen an die Bezirke. Die Bezirke sind entsprechend verpflichtet, haushaltswirksame Zahlungen für kalkulatorische Kosten - getrennt nach Gebäuden, Pensionszuschlägen und Mobilien - zu leisten. Für die Ermittlung der kameratealen Verrechnungsbeträge werden die bezirksspezifischen kalkulatorischen Kosten des Jahres 2012 herangezogen, die in gleicher Höhe zu veranschlagen sind.

Die haushaltsmäßige Abwicklung der Zahlungsströme erfolgt im Wege haushaltstechnischer Verrechnungen über Einnahmetitel in der Ogr. 38 bzw. Ausgabebetitel in der Ogr. 98. Die Verrechnungen erfolgen aus dem Kapitel 4500 - Allgemeine Finanzangelegenheiten - ab 2014 ausschließlich an den Einzelplan 29:

- Die Ausgaben für Verrechnungen für kalkulatorische Gebäudekosten (Titel 98400) und für kalkulatorische Zinsen Mobilien (Titel 98420) sind wie bisher an das Kapitel 2909 zu leisten. Dort werden die Zahlungen bezirksweise auf den bekannten Titeln 38401 bis 38412 - Verrechnungen für kalkulatorische Gebäudekosten vom Bezirk ... - sowie 38421 bis 38432 - Verrechnungen für kalkulatorische Zinsen Mobilien vom Bezirk ... - eingenommen.
- Die Ausgaben für Verrechnungen für kalkulatorische Pensionen (Titel 98440) gehen ab 2014 an das neue Kapitel 2940 - Versorgungsausgaben und weitere zentrale Personalangelegenheiten -. Dort erfolgen die Einnahmen nach Bezirken getrennt auf den bekannten Titeln 38441 bis 38452 - Verrechnungen für kalkulatorische Pensionen vom Bezirk ... -.

Einzelheiten zum Rückzahlungszeitpunkt werden gesondert geregelt.

V.3 Veranschlagungshinweise

V.3.1 Zuweisungen

An Stelle des bisherigen Titels 38930 sind die Einnahmen aus der Zuweisung für Investitionen ab 2014 bei dem Titel 38530 - Zuweisungen für Investitionen - zu veranschlagen.

Die Einhaltung der Zuweisungsbeträge ist bei der Einreichung der Bezirkshaushaltspläne gemäß Anlage 10 zu erläutern.

V.3.2 Pauschalen

Die Prüfung der veranschlagten Pauschalen im Rahmen der Nachschau der Bezirkshaushaltspläne ist in den vergangenen Jahren durch eine steigende Zahl der abgebildeten Sachverhalte und fehlende bzw. nicht selbsterklärende Begründungen unnötig erschwert worden. Vor diesem Hintergrund war bereits mit dem Nachschaubericht 2012/2013¹⁴ angekündigt worden, die Vorgaben zur Bildung von Pauschalen zu konkretisieren und mithin deren Anzahl zu begrenzen.

Aus Gründen der Haushaltstransparenz und -klarheit ist die Bildung von Pauschalen grundsätzlich auf die Höhe des „Bodensatz des Haushaltes“ (so genannte 1 %-Grenze) begrenzt. Die Überschreitung der 1 %-Grenze kann dementsprechend ausschließlich in gut begründeten Ausnahmefällen toleriert werden und muss der Senatsverwaltung für Finanzen daher ausführlich und nachvollziehbar begründet werden. Sofern sich die dabei vorgetragenen Sachverhalte auf zukünftige Basiskorrekturen beziehen können sie nur akzeptiert werden, wenn hierüber auch hinsichtlich der betraglichen Höhe feststehende Zusagen meines Hauses vorliegen. Die Bildung von Pauschalen für erwartete Rückgänge bei der Verrechnung kalkulatorischer Gebäudekosten ist nicht zulässig. In Zweifelsfällen bitte ich im Vorfeld um Kontaktaufnahme mit meiner Verwaltung (Referat II D).

Zu den gebildeten pauschalen Titeln sind ordentliche, das heißt selbsterklärende, Erläuterungen anzubringen sowie die beigefügte Anlage 11 entsprechend auszufüllen und zusammen mit dem Haushaltsplan als Excel-Datei einzureichen.

V.3.3 Sonstiges

Zur Sicherung einer bezirkseinheitlichen Veranschlagung und Mittelbewirtschaftung der Entgelte und Honorare der Volkshochschulen - Kapitel 3610 - sind die Vorgaben gemäß meines Schreibens vom 06.01.2012 sowie 03.07.2012 (Bezirk Tempelhof-Schöneberg) - II G - HB 1874 -08/2011 - zu beachten."

Für die Inanspruchnahme von Leistungen, für die die Erhebung von Benutzungsgebühren vorgesehen ist, sind nach Maßgabe der gebührenrechtlichen Vorschriften interne Verrechnungen nach § 61 LHO vorzunehmen. Die Einnahmen und

¹⁴

rote Nummer 0150 Z; Tz. 9.1, S. 32 ff

Ausgaben sind bei den sachlich in Betracht kommenden Titeln nachzuweisen; z. B. sind die Ausgaben für die Inanspruchnahme von Leistungen städtischer Friedhöfe (Kapitel 4723) für Bestattungen durch den Träger der Sozialhilfe bzw. für ordnungsbehördliche Bestattungen nach § 16 Abs. 3 Bestattungsgesetz bei den Titeln 67150 - Bestattungen nach dem SGB XII und AsylbLG - bzw. 54014 - Ordnungsbehördliche Bestattungen - zu veranschlagen; die Einnahmen beim Titel 11152 - Gebühren nach verschiedenen landesrechtlichen Vorschriften -.

V.4 Hinweise zur Einreichung

Die Daten der Bezirkshaushaltspläne - Stand: Bezirksamtsbeschluss - sind **bis zum 01.06.2013** in DAV einzugeben. Zusätzlich ist mir zum gleichen Zeitpunkt ein Eckwertebeschluss über das Haushaltsvolumen, das Volumen der Verpflichtungsermächtigungen und das nach Personal-, konsumtiven Sach- und Investitionsausgaben unterteilte Ausgabevolumen vorzulegen. Außerdem ist das Datum des BA-Beschlusses anzugeben und ob die Eingabe in DAV komplett erfolgt ist. Sollte zu diesem Zeitpunkt noch kein BA-Beschluss vorliegen, ist die BA-Vorlage in ProFiskal einzugeben und sind mir die entsprechenden Eckwerte mit dem Zusatz, wann ein BA-Beschluss vorgesehen ist, einzureichen. Bis zum 01.06.2013 müssen sich alle Bezirke in der Runde 15 in DAV befinden, damit für die Beratungen im Senat verlässliche Eckwerte bestimmt werden können.

Zur Investitionsplanung verweise ich auf die Ausführungen unter Punkt IV.5.7.

V.5 Bezirke mit Konsolidierungskonzept

Die jährlichen Konsolidierungsbeiträge gemäß den beschlossenen Konsolidierungskonzepten sind im Kapitel 4500 - Allgemeine Finanzangelegenheiten - Titel 97107 - Pauschale Mehrausgaben zur Finanzierung von Defiziten aus Vorjahren - zu veranschlagen und qualifiziert zu sperren.

In 2012 nicht erbrachte Tilgungsbeträge (Konsolidierungsfehlbeträge) sind in 2014 nachzuholen (vgl. § 25 Abs. 3 LHO). Sie sind dafür im Kapitel 4500 beim Titel 97108 - Ausgleich des Konsolidierungsdefizits des vorletzten Haushaltsjahres - zu veranschlagen und qualifiziert zu sperren.

V.6 Veröffentlichung der Bezirkspläne im Internet

Die Bezirkshaushaltspläne sollen entsprechend dem Wunsch aus dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses auch auf den Internet-Seiten der Senatsverwaltung für Finanzen veröffentlicht werden. Ich bitte Sie deshalb, die Pläne als pdf-Dateien dem Referat II B zur Verfügung zu stellen und einen Ansprechpartner für Fragen zum Haushaltsplan zu benennen.

VI. Sonstiges

Fragen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Haushaltsplans 2014/2015 und der Finanz- und Investitionsplanung 2013 bis 2017 bitte ich zunächst ressort-/bezirksintern mit den für den Einzelplan/Bezirksplan zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu klären. Die fachlich zuständigen Mitarbeiter meiner Abteilung II stehen danach für die Klärung von Zweifelsfragen den für den Einzelplan/Bezirksplan zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung und zwar für

Teile I. und III.:	Herr Herold	☎ 920-4116
Teil II.:	Herr Möller	☎ 920-2240
Teil IV.:	Herr Seick	☎ 920-3051
Teil V.:	Frau Beyer	☎ 920-3017

Wie in den Vorjahren wird dieses Rundschreiben nur den obersten Landesbehörden und den Bezirksamtern von Berlin unmittelbar übersandt. Die weitere Verteilung an alle nachgeordneten Einrichtungen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie die Herstellung von Druckexemplaren bitte ich unverzüglich in eigener Verantwortung zu veranlassen.

Dieses Schreiben ist auch auf der Intranetseite der Senatsverwaltung für Finanzen → Abteilung II - Haushalt → Haushalt → Haushaltsplan abrufbar.

Dr. Ulrich Nußbaum

Terminplan des Aufstellungsverfahrens zum Doppelhaushalt 2014/2015 sowie zur Finanz- und Investitionsplanung 2013 bis 2017

1. Folgende Termine sind für das Aufstellungsverfahren (Einzelpläne 01 bis 29) vorgesehen:

Verfahrensgegenstand/-schritt	Termin voraussichtlich
<i>Weihnachtsferien</i>	24.12.2012 – 04.01.2013
<i>Winterferien</i>	04.02. – 09.02.2013
Anmeldungen durch die Ressorts	bis 15.02.2013
<i>Osterferien</i>	25.03. – 06.04.2013
Übersendung der Festsetzung zum Planungsentwurf an die Ressorts durch SenFin	bis 06.04.2013
Einwendungen der Ressorts zum Planungsentwurf	bis 27.04.2013
<i>Steuerschätzung</i>	06.05. – 08.05.2013
<i>Himmelfahrt-Ferien</i>	09.05. – 10.05.2013
Abteilungsleiter-Gespräche	bis 17.05.2013
<i>Pfingstferien</i>	20.05. + 21.05.2013
Chefgespräche	bis 31.05.2013

2. Folgende Termine werden für das Aufstellungsverfahren der Bezirke festgelegt:

Verfahrensgegenstand/-schritt	Termin voraussichtlich
Übermittlung der Globalsummen an die Bezirke	15.04.2013
BA-Beschlüsse	bis 01.06.2013
Übermittlung der bezirklichen Eckwerte an SenFin	01.06.2013

3. Folgende Termine werden für die Senatsbefassung vorgeschlagen:

Verfahrensgegenstand/-schritt	Termin voraussichtlich
Vorstellung der von SenFin vorgesehenen Eckwerte der Finanzplanung 2013 bis 2017 im Senat	I. Quartal 2013
Senatsbeschluss über den Haushalt 2014/15 und die Eckwerte der Finanz- und Investitionsplanung 2013 bis 2017	18.06.2013
<i>Sommerferien</i>	19.06. - 02.08.2013
Senatsbeschluss über die Finanz- und Investitionsplanung 2013 bis 2017	13.08.2013

4. Folgende Termine sind abhängig von der parlamentarischen Terminplanung:

Verfahrensgegenstand/-schritt	Termin voraussichtlich
1. Lesung Plenum	29.08.2013
1. Lesung HA (nach Vorabüberweisung)	28.08. – 27.09.2013
<i>Herbstferien</i>	30.09. – 12.10.2013
2. Lesung HA	16.10. – 04.12.2013
2. Lesung Plenum und Beschlussfassung	12.12.2013

Kapitelstruktur der Bezirkshaushaltspläne ab 2014

Einzelplan-/Kapitelstruktur bisher		Einzelplan-/Kapitelstruktur ab 2014		
Nr. alt	Bezeichnung alt	Geht zu	Nr. neu	Bezeichnung neu
31	Bezirksverordnetenversammlung	31	31	Bezirksverordnetenversammlung
3100	Bezirksverordnetenversammlung	3100	3100	Bezirksverordnetenversammlung
33	Bezirksamt - Politisch-Administrativer Bereich -	33	33	Bezirksamt - Politisch-Administrativer Bereich -
3300	Bezirksbürgermeister/in	3300	3300	Bezirksbürgermeister/in
3301	Steuerungsdienst	3300		
3302	Beschäftigtenvertretungen	3302	3302	Beschäftigtenvertretungen
3303	Rechtsamt	3300		
3304	Service Personal	3304	3304	Serviceeinheit Personal
3305	Service Finanzen	3305	3305	Serviceeinheit Finanzen
3306	Service Immobilien	3306	3306	Serviceeinheit Facility Management
3307	Service Organisation/IT	3306		
3308	Service Innere Dienste/Verwaltung	3306		
			3309	Wirtschaftsförderung
3310	Geschäftsbereich 1	3310	3310	Geschäftsbereich 1
3320	Geschäftsbereich 2	3320	3320	Geschäftsbereich 2
3330	Geschäftsbereich 3	3330	3330	Geschäftsbereich 3
3340	Geschäftsbereich 4	3340	3340	Geschäftsbereich 4
3350	Geschäftsbereich 5	3350	3350	Geschäftsbereich 5
3360	Geschäftsbereich 6	entf.		
3381	Geschäftsstelle Produktkatalog	3381	3381	Geschäftsstelle Produktkatalog
3382	Geschäftsstelle für überbezirkliche IT-Verfahren	entf.		
3390	Personalüberhang	3390	3390	Personalüberhang
			34	Ordnungsamt
			3400	Ordnung im öffentlichen Raum
			3401	Märkte
			3481	Regionalisierte Ordnungsaufgaben
35	Bürgerdienste	34, 35	35	Amt für Bürgerdienste
			3500	Bürgerdienste, Bürgerämter und Wahlen
			3501	Standesamt und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten
			3502	Wohnungswesen

Einzelplan-/Kapitelstruktur bisher			Einzelplan-/Kapitelstruktur ab 2014	
Nr. alt	Bezeichnung alt	Geht zu	Nr. neu	Bezeichnung neu
3510	Bürgerdienste	3500		
3511	Bürgeramt	3500		
3512	Standesamt	3501		
3513	Wahlamt	3500		
3514	Einbürgerungen	3501		
3520	Ordnungsamt	3400		
3581	Zentrales Fundbüro	3581	3581	Zentrales Fundbüro
			36	Amt für Weiterbildung und Kultur
			3600	Weiterbildung und Kultur
			3610	Volkshochschulen
			3620	Musikschulen
			3630	Kultur
			3640	Bibliotheken
37	Bildung, Schule, Kultur	36, 37	37	Schul- und Sportamt
			3700	Schule und Sport
			3701	Grundschulen
			3702	Sekundarschulen
			3703	Gemeinschaftsschulen
			3704	Gymnasien
			3705	Sonderschulen
3710	Bildung	3600		
3711	Volkshochschule	3610		
3712	Musikschule	3620		
			3715	Sportförderung
3720	Kultur	3630		
3721	Kunst- und Kulturamt	3630		
3722	Spielstätten	3630		
3723	Bibliotheken	3640		
3730	Schule	3700		
3731	Hauptschulen	3702		
3732	Realschulen	3702		
3733	Gymnasien	3704		
3734	Gesamtschulen	3702		

Einzelplan-/Kapitelstruktur bisher			Einzelplan-/Kapitelstruktur ab 2014	
Nr. alt	Bezeichnung alt	Geht zu	Nr. neu	Bezeichnung neu
3735	Sonderschulen	3705		
3736	Grundschulen	3701		
3737	Atrium Märkisches Viertel	3630		
3750	Schullandheim	3700		
3781	Freizeitforum Marzahn	4000		
3782	John-F.-Kennedy-Schule	3702		
3783	Kolleg	3704		
			38	Tiefbau- und Landschaftsplanungsamt
			3800	Tiefbau und Straßenverwaltung
			3810	Landschaftsplanung, Grün- und Freiflächen
			3820	Friedhöfe
			3881	Gärtnereien und Baumschulen
39	Soziales	39	39	Amt für Soziales
			3900	Soziales
3910	Allgemeine soziale Dienste	3910	3910	Allgemeine soziale Leistungen
3911	Leistungen nach SGB XII außerhalb von Einrichtungen	3911	3911	Leistungen nach SGB XII und LPfIGG außerhalb von Einrichtungen
3912	Leistungen nach SGB XII in Einrichtungen	3912	3912	Leistungen nach SGB XII und LPfIGG in Einrichtungen
3913	Leistungen nach SGB XII außerhalb von Einrichtungen und von Berlin	3913	3913	Leistungen nach SGB XII außerhalb von Einrichtungen und von Berlin
3914	Leistungen nach SGB XII in Einrichtungen außerhalb von Berlin	3914	3914	Leistungen nach SGB XII in Einrichtungen außerhalb von Berlin
3920	Besondere soziale Dienste	3910		
3930	Senioren und Seniorinnen	3930	3930	Einrichtungen und Angebote für Senioren/innen
3931	Wohnhäuser für Senioren und Seniorinnen	3930		
3932	Freizeitstätten für Senioren und Seniorinnen	3930		
3933	Sonstige Angebote für Senioren und Seniorinnen	3930		
3940	Soziale Wohnhilfe	3940	3940	Kommunale Angebote der Wohnungslosenhilfe
3960	Leistungen nach SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende -	3960	3960	Leistungen nach SGB II - Kommunale Träger -
3981	Ausbildungsförderung	3981	3981	Ausbildungsförderung

Einzelplan-/Kapitelstruktur bisher			Einzelplan-/Kapitelstruktur ab 2014	
Nr. alt	Bezeichnung alt	Geht zu	Nr. neu	Bezeichnung neu
			3982	Zentralisierte Abrechnungsverfahren im Sozialbereich
3983	Zentrale Abrechnungen	3982		
3995	Allgemeine soziale Dienste - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz -	3995	3995	Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz
40	Jugend	37, 40	40	Jugendamt
4000	Jugendamt	4000	4000	Jugend
4010	Jugendamt - Jugendsozialarbeit, Jugendarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz -	4010	4010	Jugendsozialarbeit, Jugendarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
4011	Jugendamt - Einrichtungen der Jugendarbeit -	4011	4011	Einrichtungen der Jugendarbeit
4012	Jugendamt - Besondere Einrichtungen zur Förderung junger Menschen -	4040		
4020	Jugendamt - Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege -	4021		
4021	Jugendamt - Tageseinrichtungen für Kinder -	4021	4021	Kindertagesbetreuung
4030	Jugendamt - Psychosoziale Dienste -	4040 4100		
4040	Jugendamt - Familienunterstützende Hilfen -	4040	4040	Förderung von Familien und familiärer Erziehung
4041	Jugendamt - Notdienste/Anlaufstellen -	4081		
4042	Jugendamt - Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte nach dem SGB VIII und Inobhutnahme -	4042	4042	Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte nach SGB VIII und Inobhutnahme
4043	Jugendamt - Leistungen außerhalb SGB VIII -	4043	4043	Leistungen außerhalb SGB VIII
4044	Jugendamt - Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen -	4044	4044	Leistungen nach SGB XII und LPfGG außerhalb von Einrichtungen
4045	Jugendamt - Sozialhilfe in Einrichtungen -	4045	4045	Leistungen nach SGB XII und LPfGG in Einrichtungen
4060	Sportanlagen	3715		
			4081	Notdienste/Anlaufstellen
4082	Jugendausbildungszentrum	4082	4082	Jugendausbildungszentrum
41	Gesundheit	34, 41	41	Gesundheitsamt
			4100	Gesundheit und Jugendgesundheitsdienst
4110	Gesundheit	4100		
4111	Jugendgesundheitsdienst	4100		
4120	Veterinär- und Lebensmittelaufsicht	3400		

Einzelplan-/Kapitelstruktur bisher			Einzelplan-/Kapitelstruktur ab 2014	
Nr. alt	Bezeichnung alt	Geht zu	Nr. neu	Bezeichnung neu
4181	Überregionale Gesundheitsaufgaben	4181	4181	Überregionale Gesundheitsaufgaben
42	Bauen	33, 34, 38	42	Stadtentwicklungsamt
			4200	Stadtentwicklung und Quartiersmanagement
			4201	Bau- und Wohnungsaufsicht
			4202	Vermessung
4210	Bauen	entf.		
4211	Hochbau	3306		
4212	Tiefbau	3800		
4281	Regionalisierte Ordnungsaufgaben	3481		
43	Wirtschaft	33, 34	43	Umwelt- und Naturschutzamt
			4300	Umwelt- und Naturschutz
4310	Wirtschaft und Gewerbe	3400		
4320	Wirtschaftsförderung	3309		
4330	Märkte	3401		
44	Wohnen	35, 42		
4410	Wohnungswesen	3502, 4201		
			45	Allgemeine Finanzangelegenheiten
			4500	Allgemeine Finanzangelegenheiten
			4510	Verwaltung von Finanzvermögen
			4520	Stiftungen (ohne Heime)
46	Planen, Vermessen	38, 42		
4610	Stadtplanung	4200, 3810		
4620	Vermessung	4202		
4630	Genehmigen	4201		
4631	Bauaufsicht	4201		
4681	Regionalisierte Vermessung	4202		
47	Umwelt, Natur	38, 43		
4710	Umwelt	4300		
4720	Natur	3810, 4300		
4721	Naturschutz	4300		

Einzelplan-/Kapitelstruktur bisher			Einzelplan-/Kapitelstruktur ab 2014	
Nr. alt	Bezeichnung alt	Geht zu	Nr. neu	Bezeichnung neu
4722	Grünflächen	3810		
4723	Friedhöfe	3820		
4781	Gärtnereien und Baumschulen	3881		
59	Allgemeine Finanzangelegenheiten	45		
5909	Verwaltung von Finanzvermögen	4510		
5940	Stiftungen (ohne Heime)	4520		
5950	Allgemeine Finanzangelegenheiten	4500		

Veränderung von Titeln ab 2014

Titel bisher		Titel neu	
Nummer	Bezeichnung	Nummer	Bezeichnung
33123	Anteil des Bundes an den Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz	34205	Zuweisungen der KfW für den Anteil des Bundes an den Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
38930	Zuweisungen für Investitionen	38530	Zuweisungen für Investitionen
38931	Zuweisungen für Investitionen an den Bezirk Mitte	38531	Zuweisungen für Investitionen an den Bezirk Mitte
38932	Zuweisungen für Investitionen an den Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg	38532	Zuweisungen für Investitionen an den Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg
38933	Zuweisungen für Investitionen an den Bezirk Pankow	38533	Zuweisungen für Investitionen an den Bezirk Pankow
38934	Zuweisungen für Investitionen an den Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf	38534	Zuweisungen für Investitionen an den Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf
38935	Zuweisungen für Investitionen an den Bezirk Spandau	38535	Zuweisungen für Investitionen an den Bezirk Spandau
38936	Zuweisungen für Investitionen an den Bezirk Steglitz-Zehlendorf	38536	Zuweisungen für Investitionen an den Bezirk Steglitz-Zehlendorf
38937	Zuweisungen für Investitionen an den Bezirk Tempelhof-Schöneberg	38537	Zuweisungen für Investitionen an den Bezirk Tempelhof-Schöneberg
38938	Zuweisungen für Investitionen an den Bezirk Neukölln	38538	Zuweisungen für Investitionen an den Bezirk Neukölln
38939	Zuweisungen für Investitionen an den Bezirk Treptow-Köpenick	38539	Zuweisungen für Investitionen an den Bezirk Treptow-Köpenick
38940	Zuweisungen für Investitionen an den Bezirk Marzahn-Hellersdorf	38540	Zuweisungen für Investitionen an den Bezirk Marzahn-Hellersdorf
38941	Zuweisungen für Investitionen an den Bezirk Lichtenberg	38541	Zuweisungen für Investitionen an den Bezirk Lichtenberg
38942	Zuweisungen für Investitionen an den Bezirk Reinickendorf	38542	Zuweisungen für Investitionen an den Bezirk Reinickendorf
41102	Aufwendungen für Bezirksverordnete	41202	Aufwendungen für Bezirksverordnete
42822	Ausbildungsentgelte (Praktikantinnen/Praktikanten, Volontärinnen/Volontäre)	42722	Ausbildungsentgelte (Praktikantinnen/Praktikanten, Volontärinnen/Volontäre)
42901	Vergütungen der Zivildienstleistenden		entfällt

Titel bisher		Titel neu	
Nummer	Bezeichnung	Nummer	Bezeichnung
42990	Vergütungen der Zivildienstleistenden aus zweckgebundenen Einnahmen		entfällt
43500	Versorgungsbezüge der Angestellten	43801	Versorgungsbezüge der ehemaligen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
43600	Versorgungsbezüge der Arbeiter/Arbeiterinnen		
67201	Erstattung von Kosten für die Betreuung von Kindern in schulischen Betreuungsangeboten	67115	Erstattung von Kosten für die Betreuung von Kindern in schulischen Betreuungsangeboten
67203	Angebote der Jugendarbeit und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen nach dem SGB VIII in Form von Leistungsverträgen	67103	Angebote der Jugendarbeit und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen nach dem SGB VIII in Form von Leistungsverträgen
67204	Stationäre Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII innerhalb Berlins	67104	Stationäre Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII innerhalb Berlins
67205	Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII	67130	Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII
		67131	Erstattung von Kosten für die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen
67206	Fallunspezifische Arbeit und Fallteamarbeit	67132	Fallunspezifische Arbeit und Fallteamarbeit
67207	Ersatz von VBL-Sanierungsgeldern an die Kita-Eigenbetriebe	67148	Ersatz von VBL-Sanierungsgeldern an die Kita-Eigenbetriebe
67208	Ersatz von Personalausgaben für Altersteilzeit-Altfälle an die Kita-Eigenbetriebe	67168	Ersatz von Personalausgaben für Altersteilzeit-Altfälle an die Kita-Eigenbetriebe
67209	Ersatz von sonstigen besonderen Personalausgaben an die Kita-Eigenbetriebe	67169	Ersatz von sonstigen besonderen Personalausgaben an die Kita-Eigenbetriebe
67213	Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII außerhalb Berlins	67182	Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII außerhalb Berlins
67214	Stationäre Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII außerhalb Berlins	67184	Stationäre Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII außerhalb Berlins
67215	Leistungen für Bildung und Teilhabe - Schulausflüge	68165	Leistungen für Bildung und Teilhabe - Schulausflüge
67216	Leistungen für Bildung und Teilhabe - Kitaausflüge	68170	Leistungen für Bildung und Teilhabe - Kitaausflüge

Titel bisher		Titel neu	
Nummer	Bezeichnung	Nummer	Bezeichnung
67217	Leistungen für Bildung und Teilhabe – mehrtägige Fahrten Schule	68172	Leistungen für Bildung und Teilhabe – mehrtägige Fahrten Schule
67218	Leistungen für Bildung und Teilhabe – mehrtägige Fahrten Kita	68178	Leistungen für Bildung und Teilhabe – mehrtägige Fahrten Kita
67219	Leistungen für Bildung und Teilhabe – Lernförderung	68179	Leistungen für Bildung und Teilhabe – Lernförderung
67220	Leistungen für Bildung und Teilhabe – Mittagsverpflegung Kita	68181	Leistungen für Bildung und Teilhabe – Mittagsverpflegung Kita
67221	Leistungen für Bildung und Teilhabe – soziale und kulturelle Teilhabe	68183	Leistungen für Bildung und Teilhabe – soziale und kulturelle Teilhabe
51421	Leistungen für Bildung und Teilhabe – Mittagsverpflegung Schule	68180	Leistungen für Bildung und Teilhabe – Mittagsverpflegung Schule
67222	Leistungen für Bildung und Teilhabe – Mittagsverpflegung Schule an freie Träger		
67291	Ersatz von Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen - öfftl. Jugendhilfe -	67193	Ersatz von Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen – öffentliche Jugendhilfe
68105	Grundsicherungsleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen	68105	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
68115	Grundsicherungsleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII in Einrichtungen		entfällt , Ausweis zukünftig bei Titel 68105
		68691	Zuschüsse aus EU-Mitteln der Förderperiode 2014-2020
81360 bis 81377, 81380 bis 81388	Maßnahmebezogene Bezeichnung <i>Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände für die verfahrensabhängige luK über 250.000 Euro im Einzelfall</i>	81240 bis 81258	Maßnahmebezogene Bezeichnung <i>Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände für die verfahrensabhängige luK über 250.000 Euro im Einzelfall</i>
81389	Geräte, technische Einrichtungen, Ausstattungen für die verfahrensabhängige luK-Technik	81259	Geräte, technische Einrichtungen, Ausstattungen für die verfahrensabhängige luK-Technik

Titel bisher		Titel neu	
Nummer	Bezeichnung	Nummer	Bezeichnung
89501	Pauschale Minderausgaben für Investitionen		entfällt
89502	Zusätzliche Ausgaben im Rahmen des Konjunkturpaketes II		entfällt
89504	Pauschale Mehrausgaben für Investitionen		entfällt
89505	Substitutionsmittel der Landesbank Berlin		entfällt
89506	Pauschale Mehrausgaben für Masterplan Charité		entfällt
898xx	Maßnahmebezogene Bezeichnung	89360 bis 89385	Maßnahmebezogene Bezeichnung
89898	Maßnahmebezogene Bezeichnung	89398	Maßnahmebezogene Bezeichnung; <i>nur für LAGeSo</i>

Liste der zu verwendenden maschinell erzeugbaren Haushaltsvermerke

HHV Nr.	Vermerktext
1	Wegfallvermerk: Der Titel fällt weg.
2	Wird künftig bei &titel nachgewiesen.
3	Wurde bislang bei &titel nachgewiesen.
6	&betrag werden künftig bei &titel nachgewiesen.
7	&betrag wurden bislang bei &titel nachgewiesen.
10	Sperrvermerk: Die Ausgaben im 1. Planjahr sind gesperrt.
11	Sperrvermerk: Die Ausgaben im 1. Planjahr sind in Höhe von &betrag gesperrt.
12	Sperrvermerk: Die Verpflichtungsermächtigung im 1. Planjahr ist gesperrt.
13	Sperrvermerk: Die Verpflichtungsermächtigung im 1. Planjahr ist in Höhe von &betrag gesperrt.
20	Zweckbindungsvermerk: Die Einnahmen sind zweckgebunden für Ausgaben bei &Atitel.
24	Vgl. auch Erläuterung und Zweckbindungsvermerk zu &Etitel. Ausgaben dürfen nur in Höhe der eingegangenen Einnahmen geleistet werden (verbindliche Erläuterung).
25	Vgl. auch Erläuterung und Zweckbindungsvermerk zu &Etitel. Ausgaben dürfen nur in Höhe der eingegangenen Einnahmen geleistet werden; die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen (verbindliche Erläuterung).
26	Vgl. auch Erläuterung und Zweckbindungsvermerk zu &Etitel. Ausgaben von mehr als &betrag (Eigenmittelanteil) dürfen nur in Höhe der eingegangenen Einnahmen geleistet werden; die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen (verbindliche Erläuterung).
27	Vgl. auch Erläuterung und Zweckbindungsvermerk zu &Etitel. Ausgaben zu Lasten der Europäischen Strukturfonds dürfen nur geleistet, Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten der Europäischen Strukturfonds nur in Anspruch genommen werden, sofern die Einnahmen von der Europäischen Union rechtlich gesichert sind; die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen (verbindliche Erläuterung).
28	Zweckbindungsvermerk: Die Einnahmen sind in Höhe von &betrag zweckgebunden für Ausgaben bei &Atitel.
60	Wegfallvermerk: Der Titel fällt im 2. Planjahr weg.
70	Sperrvermerk: Die Ausgaben im 2. Planjahr sind gesperrt.
71	Sperrvermerk: Die Ausgaben im 2. Planjahr sind in Höhe von &betrag gesperrt.
72	Sperrvermerk: Die Verpflichtungsermächtigung im 2. Planjahr ist gesperrt.

HHV Nr.	Vermerktext
73	Sperrvermerk: Die Verpflichtungsermächtigung im 2. Planjahr ist in Höhe von &betrag gesperrt.
170	Übertragbarkeitsvermerk: Die Ausgaben sind übertragbar.
171	Übertragbarkeitsvermerk: Die Ausgaben sind übertragbar in Höhe von &betrag.
180	Deckungsvermerk: Die Ausgaben des Titels sind gegenseitig deckungsfähig nur mit den Ausgaben bei &Atitel.
181	Deckungsvermerk: Die Ausgaben der Maßnahmegruppe sind gegenseitig deckungsfähig nur mit Ausgaben bei &Atitel
183	Deckungsvermerk: Die Verpflichtungsermächtigung im 1. Planjahr ist in Höhe von &betrag gegenseitig deckungsfähig nur mit der Verpflichtungsermächtigung bei &Atitel.
184	Deckungsvermerk: Die Verpflichtungsermächtigung im 2. Planjahr ist in Höhe von &betrag gegenseitig deckungsfähig nur mit der Verpflichtungsermächtigung bei &Atitel.
185	Deckungsvermerk: Die Ausgaben sind deckungspflichtig nur gegenüber den Ausgaben bei &Atitel.
186	Deckungsvermerk: Die Ausgaben sind deckungsberechtigt nur gegenüber den Ausgaben bei &Atitel.
187	Deckungsvermerk: Die Ausgaben sind deckungspflichtig nur gegenüber den Ausgaben bei &Atitel bis zur Höhe von &betrag.
188	Deckungsvermerk: Die Ausgaben sind deckungsberechtigt nur gegenüber den Ausgaben bei &Atitel bis zur Höhe von &betrag.
189	Deckungsvermerk: Die Ausgaben der Maßnahmegruppe sind nur gegenseitig deckungsfähig.
190	Deckungsvermerk: Die Ausgaben der Titel 51715 und 51820 sind nur untereinander deckungsfähig; sie sind außerdem nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 LHO deckungsberechtigt.
202	Wegfallvermerk: Die Ausgaben fallen künftig weg.
203	Wegfallvermerk: Die Ausgaben fallen künftig in Höhe von &betrag weg.
211	Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses.
212	Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Abgeordnetenhauses.

&Etitel, &Atitel und &betrag sind Platzhalter, die während der Bearbeitung durch Angabe der Buchungsstellen bzw. der Beträge zu füllen sind.

Kapitel und Sachverhalte für interne Verrechnungen

1. Bei den folgenden Kapiteln ist eine Veranschlagung erforderlich, weil an ihrer Finanzierung andere beteiligt sind

- 1091 Sekretariat der Kultusministerkonferenz
- 1112 Gemeinsames Krebsregister
- 1502 Senatsverwaltung für Finanzen
- Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister -

2. In den folgenden Einzelfällen ist eine Veranschlagung auf Grund von Verwaltungsvorschriften erforderlich

- 2.1 Wertersatz für die Übertragung von Grundstücken und Ausgabeersatz für Grundstücke in den Fällen von Nr. 4 AV § 27 LHO
- 2.2 Nutzungsentgelte für die kurzzeitig einmalige oder periodische Vergabe von Räumen und Freianlagen entsprechend Nr. 12 Abs. 2 der Raumnutzungsanweisung (AllARaum) in Verbindung mit Nr. 14 Abs. 2 AllARaum (bei längerfristiger Vergabe ist grundsätzlich ein Nutzungsentgelt bis zur Höhe der Bewirtschaftungsausgaben zu erheben).

3. In den folgenden Einzelfällen ist eine Veranschlagung auf Grund besonderer Entscheidungen der Senatsverwaltung für Finanzen erforderlich.

- 3.1 Ausweis des kommunalen Eigenanteils bei kofinanzierten Programmen (soweit erforderlich)
- 3.2 Umsatzsteuerzahlverfahren der Betriebe gewerblicher Art (nur Marktverwaltungen der Bezirke)
- 3.3 Ersatz von Ausgaben anderer Dienststellen, die aus Zuwendungen finanziert werden
- 3.4 Inanspruchnahme von Leistungen des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg (Kapitel 1051)
- 3.5 Inanspruchnahme von Leistungen städtischer Friedhöfe (Kapitel 3820) für die Pflege von Gräbern der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft nach dem Gräbergesetz
- 3.6 Ersatz von Ausgaben der IT-Geschäftsstelle für die Durchführung des DV-Systems für Volkshochschulen (VHS-IT) (Kapitel 3610, Bezirksamt Neukölln)

- 3.7 Inanspruchnahme von baulichen Leistungen des
 - 3.7.1. Oberstufenzentrums Bautechnik I (Kapitel 1021)
 - 3.7.2. Jugendausbildungszentrums
(Kapitel 4082, Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf)
- 3.8 Ersatz von Gerichtskosten
 - 3.8.1. der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Kapitel 0641 und 0642)
 - 3.8.2. der Arbeitsgerichtsbarkeit (Kapitel 0941 und 0942)
- 3.9 Ersatz von Ausgaben aus dem Abrechnungsverfahren der Impfvereinbarung mit den Krankenkassen (Kapitel 4100 – Gesundheit und Jugendgesundheitsdienst)
- 3.10 Inanspruchnahme des Prüfdienstes der Landeshauptkasse (Kapitel 1521) für die Prüfung der Bezirkskasse und der Zahlstellen eines Bezirks auf Basis einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bezirk und Landeshauptkasse
- 3.11 Ausgaben gemäß Rahmenzielvereinbarung über die Kooperationen von Schulen mit bezirklichen Volkshochschulen und Musikschulen im Rahmen der ergänzenden außerunterrichtlichen Bildungsarbeit in der Sekundarstufe I nach §§ 5 Abs. 2, 19 Abs. 1 und 2 Schulgesetz für Berlin
- 3.12 Ausgaben für Mieten für Seminarräume zur Durchführung von Veranstaltungen der regionalen Lehrerfortbildung in bezirklichen Liegenschaften
- 3.13 Ersatz der anteiligen Lizenzausgaben für die Nutzung der Onlineangebote Beck und Juris durch andere Bezirke
- 3.14 Wertersatz für die Übertragung von Grundstücken zwischen der Hauptverwaltung und den Bezirken
- 3.15 Ersatz der Ausgaben für den Dauerbetrieb und die Pflege des IT-Verfahrens ISBJ durch die Bezirke an das Kapitel 1000 - Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft - Politisch-Administrativer Bereich und Service -
- 3.16 Inanspruchnahme von Leistungen, für die die Erhebung von Benutzungsgebühren vorgesehen ist.

Muster für den Ausweis von geschlechtssensitiven Daten (Gender Budget) in der Hauptverwaltung (Titelerläuterung)

	2010		2011		2012	
	W	M	W	M	W	M
Aspekt a:						
Absolut						
Relativ						
Ressourcen (in T Euro)						
Aspekt b:						
Absolut						
Relativ						
Ressourcen (in T Euro)						

Zielgruppe:	Bürgerinnen und Bürger aller Altersgruppen
Zielsetzung:	<p>Durch gezielte Maßnahmen soll ... der männlichen Zielgruppe, darin vor allem der Senioren ab 55 Jahre, erhöht werden. Der Anteil der Nutzerinnen soll dabei auf dem bestehenden absoluten Niveau mindestens gehalten werden.</p> <p>Folgendes Geschlechterverhältnis wird als angemessen angestrebt für 2014 für 2015</p>
Steuerungsmaßnahmen:	<p>Veränderung von ... Erhöhung von</p>

Muster für die Übersicht über die unter Genderaspekten untersuchten Produkte

Übersicht zur bezirklichen Gender-Budget-Analyse
Bezirksamt XYZ

Ifd. Nr.	Produkt (Vers. X.0) Analysestand: Monat/Jahr	analysiert (ja/nein)	Darstellungs-ort (Vorbericht, Allg. Erläuterung zu Kapitel ...)	Bezugsgröße	Produkt-budget	Analyse-ergebnis Nutzer/innen	
						w	m
						%	%
						absolut	absolut
Produktbereich A							
Produktbereich B							
Produktbereich C							

Muster für die geschlechterspezifische Darstellung (Bezirke)

Produkt: 80007 Bereitstellung von Medien und Entleiung	
Zielgruppe	Bürgerinnen und Bürger aller Altersgruppen
Nutzungsanalyse	Frauen: 58 %; Männer 29 %; Institutionen: 13 %. Wahlweise zusätzlich absolute Werte
Zielsetzung:	Durch gezielte Maßnahmen soll das Leseverhalten der männlichen Zielgruppe, darin vor allem der Jugendlichen, erhöht werden. Der Anteil der Nutzerinnen soll dabei auf dem bestehenden absoluten Niveau mindestens gehalten werden.
Steuerungsmaßnahmen:	
	<i>Gegebenenfalls weitere Rubriken wie Produktkosten Vorjahr, Budget laufendes Jahr, Indikatoren, Vergleichende Betrachtungen (Zeitreihen, andere Bezirke)</i>

Übersicht über die luK-Titel

Übersicht über die verfahrensunabhängigen luK-Titel - Maßnahmegruppe 31 –

Titel	Bezeichnung
51111	Geschäftsbedarf für die verfahrensunabhängige luK-Technik
51143	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände für die verfahrensunabhängige luK-Technik
51145	Datenfernübertragung für die verfahrensunabhängige luK-Technik
51428	Verbrauchsmittel für die verfahrensunabhängige luK-Technik
51813	Mieten für Maschinen und Geräte für die verfahrensunabhängige luK-Technik
52511	Aus- und Fortbildung für die verfahrensunabhängige luK-Technik
52613	Gutachten für die verfahrensunabhängige luK-Technik
54060	Dienstleistungen für die verfahrensunabhängige luK-Technik
81260 bis 81277 und 81280 bis 81288	Individuelle Titel für die verfahrensunabhängige luK-Technik (Bezeichnung maßnahmebezogen)
81289	Geräte, technische Einrichtungen, Ausstattungen für die verfahrensunabhängige luK-Technik
97211	Pauschale Minderausgaben für verfahrensunabhängige luK-Ausgaben

Übersicht über die verfahrensabhängigen luK-Titel - Maßnahmegruppe 32 –

Titel	Bezeichnung
51136	Geschäftsbedarf für die verfahrensabhängige luK-Technik
51168	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände für die verfahrensabhängige luK-Technik
51170	Datenfernübertragung für die verfahrensabhängige luK-Technik
51453	Verbrauchsmittel für die verfahrensabhängige luK-Technik
51838	Mieten für Maschinen und Geräte für die verfahrensabhängige luK-Technik
52536	Aus- und Fortbildung für die verfahrensabhängige luK-Technik
52638	Gutachten für die verfahrensabhängige luK-Technik
54085	Dienstleistungen für die verfahrensabhängige luK-Technik
81240 bis 81258	Individuelle Titel für die verfahrensabhängige luK-Technik (Bezeichnung maßnahmebezogen)
81259	Geräte, technische Einrichtungen, Ausstattungen für die verfahrensabhängige luK-Technik
97236	Pauschale Minderausgaben für verfahrensabhängige luK-Ausgaben

(fett): veränderte Titelnennzahlen

Muster für die Nachweise der Einhaltung der Zuweisungssummen

Nachschau für das Haushaltsjahr
2014/2015

Datum:

Bezirksamt _____ von Berlin

Datum des BVV-
 Beschlusses: _____

Volumen des Bezirkshaushaltsplans:

Einnahmen Euro	Ausgaben Euro	Verpflichtungsermächtigungen Euro
2014	2014	2014
2015	2015	2015

Einhaltung der Teilsummen:

Zuweisungen für Ausgaben (ohne Investitionen)

Zuweisung Euro	Ausgaben (ohne Investitionen) Euro		Über (+)- bzw. Unterschreitung (-) Euro
	2014	2015	
4500/38630	Hgr. 4		2014
	Hgr. 5		
	Hgr. 6		2015
	Hgr. 9		
	Gesamt:		

Erläuterung der Über- bzw. Unterschreitung:

Zuweisung für Investitionsausgaben

Zuweisung Euro	Investitionsausgaben Hauptgruppen 7 und 8 Euro		Über (+)- bzw. Unterschreitung (-) Euro
	2014	2015	
4500/38530	Hgr. 7		2014
	Hgr. 8		
	Gesamt:		2015

Erläuterung der Über- bzw. Unterschreitung:

